

## **Einladung**

- zur a) 50. - nichtöffentlichen - Sitzung der Vergabekommission  
des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses
- am Mittwoch, den 15. Dezember 2004 um 08.30 Uhr  
im **Raum 200** der Bauverwaltung,  
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover
- zur b) 56. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses
- am Mittwoch, den 15. Dezember 2004 um 15.00 Uhr  
im Hodlersaal des Neuen Rathauses,  
Trammplatz 2, 30159 Hannover
- 

## Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. **Genehmigung von Niederschriften**
- 1.1. Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2004 - bereits versandt -
- 1.2. Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2004 - bereits versandt -
2. **Petition der Bürgerinitiative Seelhorst** zur Errichtung der notwendigen städtischen Strukturen im Wohngebiet Seelhorst, Petition 03/2004 (Drucks. Nr. 2504/2004 mit 1 Anlage)
- Hierzu ist die/der Bezirksbürgermeister/in des Stadtbezirksrates 08 eingeladen*
3. **A N T R Ä G E**
- 3.1. Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema "Aktiv gegen Kinderarbeit" (Drucks. Nr. 1547/2004)
- 3.2. Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Neubau einer Kindertagesstätte im Passivhausstandard (Drucks. Nr. 2491/2004)
- Hierzu ist die/der Bezirksbürgermeister/in des Stadtbezirksrates 12 eingeladen*

**4. Bebauungspläne**

- 4.1. Bebauungsplan Nr. 1574, Tierärztliche Hochschule Bünteweg  
Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss  
(Drucks. Nr. 2534/2004 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

*Hierzu ist die/der Bezirksbürgermeister/in des Stadtbezirksrates 06 eingeladen*

**5. Neugestaltung Neustädter Markt**

- 5.1. Antrag der FDP-Fraktion zur Drucks. Nr. 1472/2004 "Neugestaltung  
Neustädter Markt"  
(Drucks. Nr. 1895/2004)
- 5.2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zur Drucks. Nr. 1472/2004 "Neustädter Markt"  
(Drucks. Nr. 2483/2004)
- 5.3. Neugestaltung des Neustädter Marktes  
(Drucks. Nr. 1472/2004)

*Hierzu ist die/der Bezirksbürgermeister/in des Stadtbezirksrates 01 eingeladen*

- 6. Gutachten "Verkehrsuntersuchung Hannover Nord West"**  
Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zu den Ergebnissen  
(Drucks. Nr. 1582/2004 N1 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

*Hierzu sind die Bezirksbürgermeister/innen der Stadtbezirksräte 10, 11 und 12  
eingeladen*

**7. Unabhängiges Jugendzentrum (UJZ) Glocksee**

hier: Sicherungsmaßnahmen  
(Drucks. Nr. 1791/2004 mit 3 Anlagen)

*Hierzu ist die/der Bezirksbürgermeister/in des Stadtbezirksrates 01 eingeladen*

**8. Platzbenennung im Stadtteil Stöcken**

Anregung gemäß § 55c Abs. 5 NGO des Stadtbezirksrates  
Herrenhausen-Stöcken  
(Drucks. Nr. 2365/2004 mit 2 Anlagen)

*Hierzu ist die/der Bezirksbürgermeister/in des Stadtbezirksrates 12 eingeladen*

**9. Bericht über das Wohnungsmarktbeobachtungssystem**

**10. Bericht der Verwaltung**

**11. Anfragen und Mitteilungen**

**II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Schmalstieg

Oberbürgermeister

### **1. Nachtrag zur Einladung**

zur 56. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses  
am Mittwoch, den 15. Dezember 2004 um 15.00 Uhr  
im Hodlersaal des Neuen Rathauses

---

Die Tagesordnung wird um folgende Tagesordnungspunkte erweitert:

13. Luftreinhalteplan - Bericht der Verwaltung

Dieser Tagesordnungspunkt wird vor dem Tagesordnungspunkt 10 behandelt.

Wegen der Dringlichkeit wird zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 52 Abs. 3, Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung und § 5 Abs. 1 und § 47 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2504/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Petition der Bürgerinitiative Seelhorst zur Errichtung der notwendigen städtischen Strukturen im Wohngebiet Seelhorst, Petition 03/2004**

#### **Antrag,**

1. die Petition zu den Punkten Straßen- und Gehwegausbau sowie Bau einer Kindertagesstätte wie in der Begründung zum Antrag aufgeführt zu berücksichtigen,
2. zu den Punkten Busanbindung und Einzelhandel gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover durch den Oberbürgermeister zurückweisen zulassen, weil diese Punkte keine Angelegenheit der Stadt Hannover sind.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Bei den Forderungen in der Petition geht es um Gender-Aspekte. Sie werden nicht gesondert behandelt, sondern abschließend in der Begründung zum Antrag. Dadurch sollen Doppelaussagen vermieden werden.

#### **Kostentabelle**

Die Kosten für den Ausbau der Höltjebaumstraße werden auf 160 000;00 € geschätzt. Die Erschließungsbeiträge für die nicht städtischen Grundstücke (90% der Kosten) sind durch Ablöseverträge abschließend geregelt.

Die Kosten für den Bau einer Kindertagesstätte können zur Zeit noch nicht angegeben werden, weil noch mehrere Varianten untersucht werden.

#### **Begründung des Antrages:**

Die Petition der Bürgerinitiative ist mit den eingereichten Anlagen dieser Drucksache als Anlage beigefügt. Dabei hat die Verwaltung die Anlage 2 der Petition (Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1450) gegen einen Ausschnitt aus diesem Bebauungsplan

ausgetauscht, weil die Kopie im DIN A 4-Format sehr schlecht lesbar ist.

## **Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Punkten der Eingabe:**

### **1. Zum Straßen- und Gehwegeausbau:**

Die Hochbaumaßnahmen sind im Sommer 2004 nach mehrjähriger Bauzeit zum Abschluss gekommen. Der geforderte endgültige Ausbau der Höltjebaumstraße kann sinnvollerweise erst danach erfolgen.

Es ist Ziel der Verwaltung, die zur Zeit noch durch eine Baustraße erfolgende Erschließung des Wohngebietes durch den endgültigen Ausbau der Höltjebaumstraße im nördlichen Teil so bald wie möglich fertig zu stellen. Das südliche Teilstück wurde bereits im Januar 2004 fertig gestellt.

Die Planung für den nördlichen Teil ist abgeschlossen und die bauvorbereitenden Maßnahmen sind eingeleitet worden. Dabei sind für die Ausschreibung und Vergabe des Auftrages an eine Baufirma Verfahrensschritte und Fristen zu beachten, die nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Die Veröffentlichung für den Ausbau erfolgte in der 46. Kalenderwoche 2004; Bauanfang ist am 10.01.2005. Die Arbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 2005 abgeschlossen sein.

### **2. Zum Bau einer Kindertagesstätte:**

Zu Recht wird von der Bürgerinitiative Seelhorst im Rahmen ihrer Petition darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet Seelhorst der Bebauungsplan eine Vorbehaltsfläche für eine eventuelle Kindertagesstätte enthält.

Zur Zeit werden unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Versorgungssituation im Stadtbezirk Döhren-Wülfel verschiedene Lösungsmöglichkeiten untersucht. Der genannte optionale Kindertagesstättenstandort fließt in diese Planungsüberlegungen mit ein. Eine Entscheidung wird noch im Laufe dieses Jahres verwaltungsseitig erfolgen.

Im Stadtbezirk stehen derzeit noch freie Kindergartenplätze zur Verfügung. Sollten Eltern einen Betreuungsbedarf haben, so können sie sich direkt mit dem Fachbereich Jugend und Familie in Verbindung setzen.

Momentan liegen dem Fachbereich keine Anträge vor.

### **3. Zur Busanbindung:**

Im Bebauungsplan Nr. 1450 hat die Stadt Hannover in Abstimmung mit der Üstra und dem damals zuständigen Kommunalverband Großraum Hannover die öffentliche Verkehrsfläche der Höltjebaumstraße so ausreichend dimensioniert, dass sie auch durch Linienbusse befahren werden kann.

Im Jahr 2004 haben die Gremien der jetzt für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Region Hannover entschieden, dem Fahrplanantrag zur Verlängerung der Buslinie 134 bis in die Höltjebaumstraße nicht zu folgen. Grund dafür waren die dadurch entstehenden Mehraufwendungen.

Der Wunsch der in diesem Gebiet wohnenden Bevölkerung ist der Region Hannover bekannt und wird bei den Beratungen zum Fahrplan 2006 erneut von dort geprüft. Die Stadt Hannover wird die Bevölkerung dabei weiterhin unterstützen.

Gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung ist diese Forderung vom Oberbürgermeister zurück zu weisen, da es sich nicht um eine Angelegenheit der Stadt Hannover handelt.

### **4. Zum Einzelhandel:**

Einer attraktiven Nahversorgung widmet die Stadt Hannover große Aufmerksamkeit. Über das kürzlich vorgelegte Nahversorgungsgutachten wird das Ansiedlungsgeschehen

beeinflusst.

Das Problem einer nicht ausreichenden Versorgung im Bereich der Nahversorgung ist der Stadt bekannt. Betroffen sind davon außer der Seelhorst auch die Stadtteile Waldhausen und zum Teil auch Waldheim.

Die Stadt hat mit den verschiedenen Betreibern von Nahversorgungsbetrieben Gespräche geführt, um die Chancen für eine Ansiedlung auszuloten. Dabei wurde von allen Betreibern gesagt, dass für die Wirtschaftlichkeit eines Discounters oder Supermarktes eine ausreichende Bevölkerungsanzahl in einem Umkreis von ca. 1000 m vorhanden sein muss. Diese ist aber weder in der Seelhorst noch in Waldhausen und Waldheim gegeben.

Standortentscheidungen des Einzelhandels sind privatwirtschaftliche Entscheidungen, die die Stadt nicht beeinflussen kann. Sie kann im Rahmen der Bauleitplanung die Rahmenbedingungen dafür schaffen. Wenn Wohngebiete ausgewiesen werden, sind damit auch Einzelhandelsgeschäfte zur Versorgung der Bevölkerung zulässig. Ob diese Standorte dann vom Einzelhandel angenommen werden, richtet sich nach der Verfügbarkeit von Grundstücken und absatzwirtschaftlichen Kriterien, die für die angesprochenen Unternehmen hier nicht erfüllt sind. Darüber hinaus versucht die Verwaltung durch das Erarbeiten von Konzepten zum Einzelhandel die Versorgungssituation der Bevölkerung zu sichern und zu verbessern.

Hingewiesen werden kann auf die bestehenden kleineren Geschäfte in der Liebrechtstraße in Waldheim und einen kleinen Anbieter in der Zeißstraße, der aber wegen der geringen Nachfrage sein Warenangebot deutlich reduziert hat.

Die Stadt ist weiterhin bemüht bei Planungen im Bereich Seelhorst Standorte für die Nahversorgung zu berücksichtigen, ob diese angenommen werden, ist aber eine private Entscheidung.

Gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung ist diese Forderung vom Oberbürgermeister zurück zu weisen, da es sich nicht um eine Angelegenheit der Stadt Hannover handelt.

61.12  
Hannover / 09.11.2004

## **Petition der "Bürgerinitiative Seelhorst"**

### **Errichtung von notwendigen städtischen Strukturen im Wohngebiet Seelhorst**

Die Bürgerinitiative Seelhorst wurde am 20. August 2004 von Seelhorster MitbewohnernInnen gegründet. Hintergrund ist die fehlende Errichtung von notwendigen städtischen Strukturen in diesem auch in der Zukunft weiterhin stark wachsendem Wohngebiet Seelhorst.

Umrahmt vom Süd- und Messeschnellweg, vom Seelhorster Friedhof und bereits vorhandener Altbebauung ist das Wohngebiet Seelhorst im Laufe der letzten Jahre in östlicher Richtung permanent gewachsen und wird sich auch in den kommenden Jahren weiterhin ausdehnen. Das Bebauungsgebiet "Wülfeler Bruch" (Bebauungsplan Nr. 1450) mit 105 Wohneinheiten (Reihenhäuser) ist in diesem Jahr vom Bauträger Interhomes fertiggestellt und an seine neuen Eigentümer übergeben worden. Nachfolgende Bebauungen stehen kurz vor dem Baubeginn (z.B. ehemalige Kompostierungsanlage am Seelhorster Friedhof mit ebenfalls 100 Wohneinheiten). Weitere vorhandene Brachflächen geben Raum für zusätzliche Neubauten.

Leider ist das gesamte Wohngebiet Seelhorst nur unzureichend an das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel angeschlossen, obwohl sich in dem Baugebiet "Wülfeler Bruch" viele junge Familien mit Kleinstkindern angesiedelt haben. Gerade diese Familien gehören zu der Zielgruppe, auf der sich die Stadt Hannover fokussiert hat, um einer Überalterung der Bevölkerung in der Landeshauptstadt entgegenzuwirken. Aber auch im alten Baubestand des Wohngebietes Seelhorst hat ein Generationswechsel stattgefunden. In der Folge bedeutet das für die Betroffenen, dass lange unzumutbare Wege in Anspruch genommen werden müssen, um Kindergärten und Schulen zu erreichen!

- **Wir fordern vom Rat der Stadt Hannover den überfälligen Straßen- und Gehwegausbau der Hötjebaumstraße im Bauabschnitt "Wülfeler Bruch" sofort zu vollenden!**
- **Wir fordern vom Rat der Stadt Hannover die sofortige Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (Busanbindung, Schleife über "Eupener Straße", "Hötjebaumstraße", "Wülfeler Bruch", "Peiner Straße")!**

Die Kindertagesstättenversorgung für die Seelhorster Kinder ist ab dem Jahr 2006 stark gefährdet. Zu diesem Zeitpunkt wird die einzige Seelhorster Kindertagesstätte der ev. luth. Auferstehungsgemeinde schließen. Bereits mit der Fertigstellung des Baugebiets "Wülfeler Bruch" sind vereinzelt Seelhorster Kinder in Kindertagesstätten anderer Wohngebiete untergebracht (Waldheim, Mittelfeld). Nach den aktuellen Statistiken der Stadt Hannover bezüglich des Einwohnerbestands vom 30. Juni 2004, werden in den folgenden drei Jahren 87 Seelhorster Kinder (Jahrgänge 2002 bis 2004) einen Kita-Platz suchen (siehe Anlage 1).

- **Wir fordern vom Rat der Stadt Hannover die sofortige Errichtung einer Kindertagesstätte im Wohngebiet Seelhorst, so wie es im Bebauungsplan Nr. 1450 für das Bebauungsgebiet "Wülfeler Bruch" vorgesehen ist (siehe Anlage 2)!**

Den insgesamt 3.247 Bewohnern des Wohngebietes Seelhorst (siehe Anlage 3) steht keine Einkaufsmöglichkeit zur Verfügung. Es existieren weder ein Supermarkt, noch kleinere Geschäfte oder ein Kiosk. In der Folge sind die Seelhorster Bürger erheblichen

Einschränkungen ausgesetzt. Zusätzlich wird die Situation durch die unzureichende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz erschwert.

- **Wir fordern vom Rat der Stadt Hannover die sofortige Erstellung eines Infrastrukturkonzepts (Supermarkt etc)!**

Fazit: Für jedes Wohngebiet in der Landeshauptstadt Hannover sind städtische Strukturen zwingend notwendig. Für diese Strukturen zu sorgen ist elementarer Bestandteil und Aufgabe des Rates der Stadt Hannover.

Um den angeführten Forderungen der "Bürgerinitiative Seelhorst" Nachdruck zu verleihen, wurden Unterschriften von den MitbewohnerInnen des Wohngebietes gesammelt, das umrahmt wird von den Straßen "Am Schafbrinke", "Eupener Straße", "Sommerlindenallee", "Wülfeler Bruch", "Peiner Straße" (siehe Anlage 4).

Aufgrund der starken Resonanz und Unterstützung aus der Seelhorster Bevölkerung und den aus zahlreichen Gesprächen gewonnenen Anregungen und Erkenntnissen, wendet sich die Bürgerinitiative Seelhorst mit dieser Petition an den Rat der Stadt Hannover, als Hauptorgan der Gemeinde.

Unterstützt wird die Bürgerinitiative Seelhorst bei ihren Forderungen dabei von sämtlichen Fraktionen des Stadtbezirks Döhren/Wülfel. Ein gestellter Dringlichkeitsantrag wurde in der Bezirksratsitzung am 2. September 2004 behandelt und einstimmig von allen anwesenden Fraktionen beschlossen (Siehe Anlage 5).

Anlagen:

- Anlage 1: Kopie: "Makrodatei Direktauskunft: EDEMO-SA Einwohnerbestand am 30.06.2004 nach Altersjahren, Statistischen Bezirken und Stadtteilen für die Wohngebiete Seelhorst und Döhren"
- Anlage 2: Kopie: Bebauungsplan Nr. 1450
- Anlage 3: Kopie der Landeshauptstadt Hannover, Statistikstelle 10.3  
"Wohnberechtigte Bevölkerung am 30.06.2004 für das Wohngebiet Seelhorst"
- Anlage 4: Unterschriftenlisten
- Anlage 5: Kopie vom "Dringlichkeitsantrag vom 2. September 2004"

## Makrodatei Direktauskunft

Tabelle aus der Makrodatei:

EDEMO-SA Einwohnerbestand am 30.06.2004 nach Altersjahren, Statistischen Bezirken und Stadtteilen

Anzahl der Personen nach Stadtteil, Alter, wobei Stadtteil=29 Döhren oder Stadtteil=30 Seelhorst und Wohnungsstatus=Hauptwohnung und Alter=unter 1 Jahr oder Alter=1 Jahr oder Alter=2 Jahre oder Alter=3 Jahre oder Alter=4 Jahre oder Alter=5 Jahre oder Alter=6 Jahre

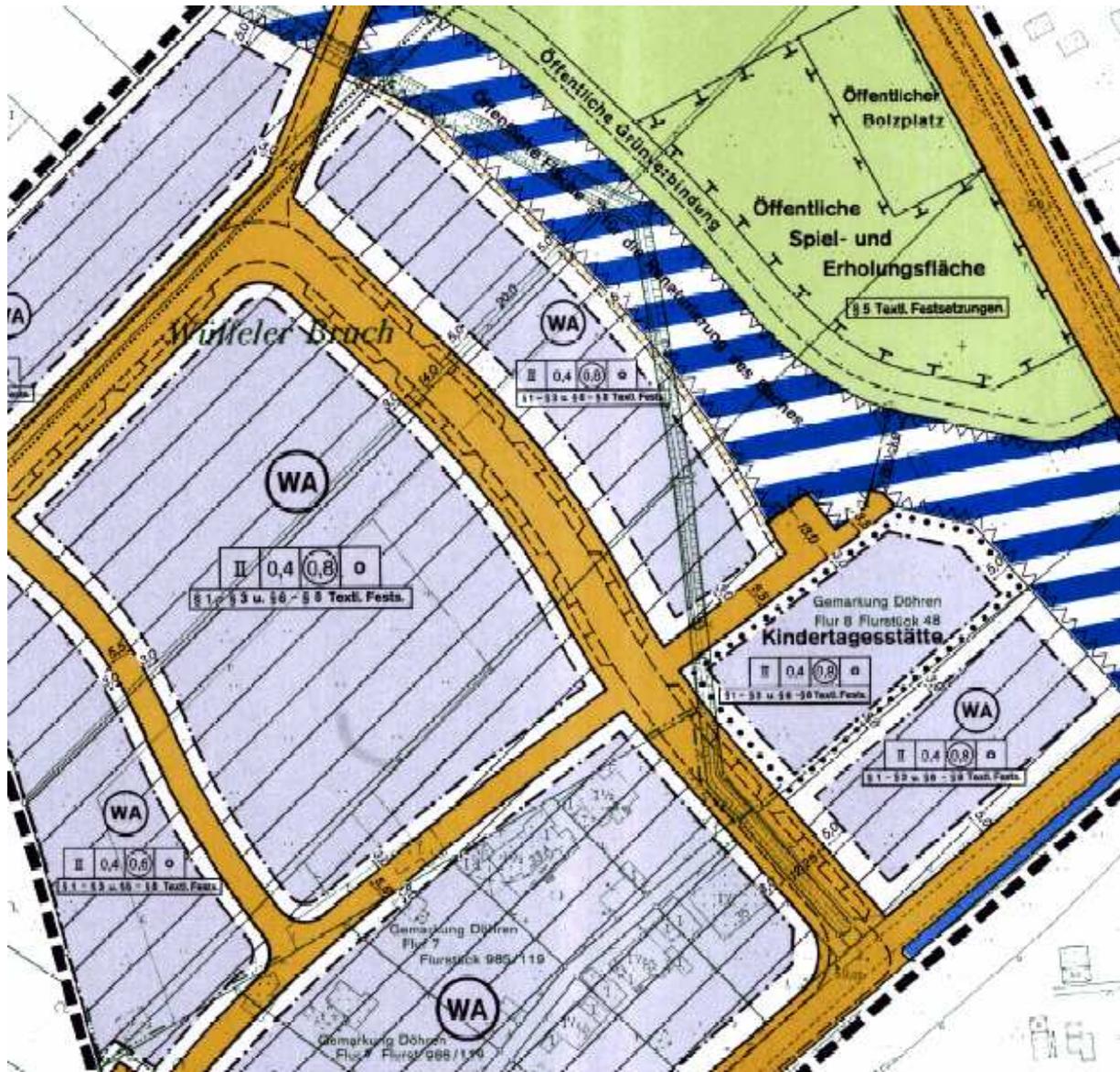
Stadtteile Seelhorst und Döhren

Alter	unter 1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	Summe
Stadtteil	Anzahl der Personen							
29 Döhren	89	102	95	125	88	78	88	665
30 Seelhorst	30	24	33	37	37	31	34	226
Summe	119	126	128	162	125	109	122	891

Erzeugt am 07.07.2004 um 10:55:07 Uhr

Mdirekt Version 2.1 Release 11 API IE4 für DUVA\_3

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1450



Landeshauptstadt Hannover  
 Statistikstelle 10.3  
 S T A T I S - Hannover

Wohnberechtigte Bevölkerung am 30.06.2004  
 nach Altersgruppen, Geschlecht und Nationalität

Kleinräumige Gliederung	ALTERSGRUPPEN (in Jahren)											insges.
	0 - 2	3 - 5	6 - 9	10 - 15	16 - 17	18 - 29	30 - 44	45 - 64	65 - 74	75 u.ä	10	
<b>Seelhorst</b>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>Deutsche</b>												
männlich	44	42	59	103	26	161	385	445	136	112	1513	
weiblich	42	62	55	88	31	171	373	419	154	192	1.587	
insgesamt	86	104	114	191	57	332	758	864	290	304	3.100	
<b>Ausländer</b>												
männlich	-	2	-	6	1	10	22	20	4	1	66	
weiblich	1	-	4	5	-	16	27	24	1	3	81	
insgesamt	1	2	4	11	1	26	49	44	5	4	147	
<b>Deutsche und Ausländer</b>												
männlich	44	44	59	109	27	171	407	465	140	113	1.579	
weiblich	43	62	59	93	31	187	400	443	155	195	1.668	
insgesamt	87	106	118	202	58	358	807	908	295	308	3.247	

---

**Anlage 4**  
(siehe nachfolgende Seiten)

weiter 35 Unterschrift.  
listen liegen im Bürger  
büro - 19.27-105.

## Unterschriftenliste der Bürgerinitiative Seelhorst

An die MitbewohnerInnen des Wohngebietes, das umrahmt wird von den Straßen "Am Schafbrinke", "Eupener Straße", "Sommerlindenallee", "Wülfeler Bruch", "Peiner Straße"

### Wir fordern vom Rat der Stadt Hannover:

- die sofortige Fertigstellung der Höltjebaumstraße im Bauabschnitt "Wülfeler Bruch"
- die sofortige Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (Busanbindung, Schleife über "Eupener Str.", "Höltjebaumstr.", "Wülfeler Bruch", "Peiner Str.")
- die sofortige Errichtung einer Kindertagesstätte im Wohngebiet Seelhorst
- die sofortige Erstellung eines Infrastrukturkonzepts (Supermarkt etc) für das Wohngebiet Seelhorst

	Name/Vorname	Geburtsdatum	Straße + Hausnummer PLZ + Ort	Datum Unterschrift
1	Schwark, Günter	16.03.40	30519 Hannover Haus-Sachs-Weg 23	Schwark
2	v. WULFF, Karl + Friederike	4.6.17	30519 Hannover Ulrich-Brakerweg 21	Wulff
3	Bernard-Falkner, 1922,19	19.4.65	30519 Hannover, Windmühlengasse 7	T. Seelhorst
4	Falkner, Christoph	28.08.64	"	Falkner
5	Bartick, Silke	21.04.69	Vor der Seelhorst 6 30519 Hannover	Bartick
6	Leesemann, Kerena	9.5.63	Eupener Str. 23 B 30519 Hannover	Leesemann
7	Ahrndt, Anja	17.06.76	Edisonweg 3 30519 Hannover	Ahrndt
8	AHRNDT, FRANK	27.10.1973	"	Ahrndt
9	Herta Oebel	31.10.69	13 von Sudjohannweg 2 30519 Hannover	Oebel
10	Opa Bernhard, Wilfried	15.2.35	Im Haspelfelde 17 Hannover	Bernhard
11	Danner, Barbara	01.08.72	Eupener Str. 14 30519 Hannover	Danner
12	Wouda, Nicole	30.06.65	Eupener Str. 14 30519 Hannover	Wouda

Gemeinsamer Antrag von CDU - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

An den Herrn Bezirksbürgermeister  
im Stadtbezirk Döhren/Wülfel

ARNO KIRSE

über Amt 10, OE 10.15  
Rathaus

Dringlichkeitsantrag gemäß § 11 der GO der Landeshauptstadt Hannover

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten so schnell wie möglich zu prüfen, in wie weit sie die in dem Flugblatt (siehe Anlage) der BÜRGERINITIATIVE SEELHORST geforderten Maßnahmen kurzfristig umsetzen kann, bzw. wann mit der Umsetzung zu rechnen sei.  
Das Ergebnis ist dem Bezirksrat umgehend mitzuteilen.

Begründung:

Die Bürgerinitiative weist mit Recht darauf hin, dass in dem Baugebiet die nötige Infrastruktur fehlt, die aber seitens der Verwaltung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes seiner Zeit zugesagt worden ist. Der augenblickliche Zustand ist daher nicht hinnehmbar und muß schnellstens verbessert werden.

-----  
CDU

-----  
Bündnis 90/Die Grünen

-----  
F.D.P.

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0187/2005 )</p>
---

---

**Antrag der CDU-Fraktion auf öffentliche Anhörung zum Thema "Kindertagesstätten im Passivhausstandard" im Hinblick auf die Drucks. Nr.2491/2004**

**Antrag,**  
**Öffentliche Anhörung**  
Sehr geehrter Herr Schmalstieg,

wir bitten, im Januar 2005 eine gemeinsame öffentliche Anhörung des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen und des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses zum Thema

**Kindertagesstätten im Passivhausstandard**

durchzuführen. Bis zur Anhörung bitten wir, die Beratung der Drucksache 2491/2004 in den Fachausschüssen zurückzustellen. Die Anzuhörenden werden noch benannt.

Georg-G. Thürnau (stellv. Vorsitzender)

Hannover / 25.01.2005

# **SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 1547/2004 )

---

## **Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema "Aktiv gegen Kinderarbeit"**

### **Antrag,**

zu beschließen:

Die Landeshauptstadt Hannover wirkt sowohl in ihrer Vergabepraxis als auch im Beschaffungswesen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten darauf hin, dass Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) keine Verwendung finden.

Künftig sollen bei Ausschreibungen nur noch Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind oder deren Produzenten und Händler sich aktiv für einen Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen.

### **Begründung**

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich in ihrem Leitbild und in mehreren Beschlüssen zur Agenda 21 zu einer nachhaltigen Entwicklung bekannt. Auch auf internationaler Ebene diskutieren die Kommunen Wege, wie durch eigenes nachhaltiges Wirtschaften und durch die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung die weltweit zukunftsfähige Entwicklung vorangetrieben werden kann.

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die Deutschen Kommunen. Die Landeshauptstadt Hannover kann durch ein eindeutiges Signal der Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit Vorbild sein für andere private Verbraucherinnen und Verbraucher wie für Großabnehmer. Damit kann sie einen Anreiz für Produzenten und Händler schaffen sich ernsthaft mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Die zuletzt genannte Einschränkung ist erforderlich, da die Firmen eine tatsächliche Garantie für alle Zulieferbetriebe aufgrund der schwierigen Kontrollsituation oft noch nicht geben können.

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 01.07.2004

# **SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 2491/2004 )

---

## **Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Neubau einer Kindertagesstätte im Passivhausstandard**

**Antrag,**  
zu beschließen:

Die Stadtverwaltung realisiert als Modellprojekt im Kindertagesstättenbereich einen in Zukunft ohnehin vorgesehenen Neubau als Passivhaus. Der enercity-Fond proKlima wird frühzeitig in die Planung und bezüglich der Fördermittel einbezogen.

### **Begründung**

Bei einem ohnehin vorgesehenen Neubau einer Kindertagesstätte soll ein möglichst hoher energetischer Standard angestrebt werden. Hintergrund hierfür sind die anhaltend steigenden Energiepreise und das Ziel, energetisch daran angepasstes Bauen auszuweiten. Ein Passivhausstandard bietet wirtschaftliche Vorteile u. a. durch langfristig niedrige Energiekosten. Des Weiteren entsteht mit einer kontinuierlichen Be- und Entlüftung sogar ein kinderfreundlicher Komfortgewinn in Form guter Raumluftqualität trotz hoher Belegungsdichte. Dadurch, dass überwiegend Erzieherinnen in der Kindertagesstätte beschäftigt sein dürften, käme dieser Komfortgewinn mehr weiblichen als männlichen Beschäftigten zu Gute.

Im Zuge der Planung soll geprüft werden, wieweit unter Beanspruchung von Fördermitteln und gegebenenfalls Nutzung sinnvoller Einsparmöglichkeiten im Investitionsbereich überhaupt investive Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Planung erforderlich sind und welche Ersparnisse an dauerhaften Betriebskosten erzielt werden können.

In die Standortauswahl für dieses Projekt sollte die Kindertagesstätte Große Pranke im Stadtteil Marienwerder einbezogen werden, weil hier die Planung eines Ersatzbaus ansteht.

Beispiele für Kindertagesstätten im Passivhausstandard gibt es vornehmlich im Süden Deutschlands (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen). In Frankfurt/M. wurde Anfang November 2004 eine Kindertagesstätte im Passivhausstandard fertiggestellt.

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 22.11.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Bothfeld-Vahrenheide (zur  
Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)

Nr. 2534/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Bebauungsplan Nr. 1574, Tierärztliche Hochschule Bünteweg  
Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss**

**Antrag,**

1. die Anregungen von
  - a) der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
    - hinsichtlich des Bedarfs an Weideflächen insofern zu berücksichtigen, als 50 % des festgesetzten Grabenkorridors als Weidefläche genutzt werden können. Zum Ausgleich wird die ursprünglich bereits herangezogene Maßnahme in Isernhagen festgesetzt;
    - hinsichtlich der tierhygienischen Befürchtungen insofern zu berücksichtigen, als dass keine zusätzliche Verlagerung der Regenrückhaltung in den Grabenbereich erfolgt;
    - in Bezug auf die Gewässerunterhaltung nicht zu berücksichtigen;
    - auf eine naturnahe Gestaltung des BünTEGRABENS, auch im Hinblick auf den Eingriff in das § 28 a - Biotop, ganz zu verzichten, nicht zu berücksichtigen;
  - b) der Region Hannover zu berücksichtigen,
2. den gem. § 3 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr.2 BauGB geänderten Bebauungsplan Nr. 1574 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung

zubeschließen und der geänderten Begründung zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein für Beschäftigte, Studenten und Patienten der Tierärztlichen Hochschule Hannover besonders geeigneter Standort gesichert. Über die in unmittelbarer Nähe befindliche Haltestelle der Stadtbahnlinie D sowie eine Buslinie ist der Standort an das ÖPNV - Netz angebunden. Bei einem Ausbau der Nebenanlage des Bünteweges im Bereich des Bebauungsplanes kann eine noch fehlende durchgehende Fußwegverbindung auch auf der nördlichen Straßenseite erstellt werden.

### **Kostentabelle**

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1574 (Anlage 2 zu dieser Drucksache) im Abschnitt 6 -Kosten für die Stadt- dargestellt.

### **Begründung des Antrages**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1574 hat in der Zeit vom 20.7.2004 bis 27.8.2004 öffentlich ausgelegen. Es wurden folgende Anregungen vorgebracht:

#### **a) Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

- Die Hochschule verweist zunächst auf ihre Bedeutung als größte deutsche veterinärmedizinische Einrichtung. Mit der Verlagerung der Kliniken an den Bünteweg solle u. a. eine Verbesserung der Tierhaltungsmöglichkeiten erreicht werden. Die Weideflächen nördlich des Büntegrabens seien für die Hochschule von existentieller Bedeutung. Die Zustimmung zu der ursprünglich vorgesehenen Inanspruchnahme eines 10 m breiten Streifens für die Grabennaturierung bedeute für sie bereits einen Verlust an wertvollen Weideflächen und erhebliche Kosten. Die aktuell vorgesehene Erweiterung des Grabenkorridders um weitere 10 m auf insgesamt 20 m Breite bedeute einen weiteren Verlust um ca. 6.500 m<sup>2</sup>. Ein Entzug dieser Fläche stelle das gesamte Projekt zur Disposition und sei nicht akzeptabel. Der verbleibende Reststreifen hinter dem Bereich des - geplanten - Klinikums I (Pferdeklinik, Kleintierklinik) sei aufgrund seiner geringen Breite für Pferde nicht mehr artgerecht nutzbar.
- Die dem Vernehmen nach vorgeschlagene Volumenreduzierung für das geplante Regenrückhaltebecken und Verlagerung der Regenrückhaltung in die Mäander des Büntegrabens führe zur Versumpfung und deutlich verzögertem Abfluss der Regenwassermengen. Als Folge würden derzeit nicht vorhandene Brutstätten für Fliegen und Stechmücken entstehen, die den Betrieb der unmittelbar benachbarten Pferdeklinik so wie die Beweidung durch Pferde in erheblichem Umfang gefährden.
- In diesem Zusammenhang weist sie auf erhebliche zusätzliche Pflegekosten für den Büntegraben aufgrund der naturnahen Gestaltung hin. Diese würden allerdings bei der Landeshauptstadt Hannover anfallen, die zum Unterhalt verpflichtet sei.
- Sie weist außerdem darauf hin, dass seit der Gründung der Tierärztlichen Hochschule 1778 die Büntewiesen bereits existierten und es anzunehmen sei, dass bereits zu dieser Zeit der Graben in gerader Führung als Entwässerungsgraben existierte. Das Herstellen von Mäandern sei also keine Renaturierung, sondern allenfalls eine „Umnaturierung“. Die damit verbundene Aufwertung könnte auch durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle realisiert werden.

- Außerdem würde das nördlich des BünTEGRABENS vorhandene nach § 28 a NNatG geschützte Biotop bewusst zerstört und verdrängt. Die seit Jahrhunderten als Wiesen genutzten Flächen würden durch die beabsichtigte Maßnahme ihre bisherige ökologische Funktion verlieren.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung kommt bei der Prüfung der Anregungen zu folgendem Ergebnis:

- Von dem ausgewiesenen 20 m breiten Korridor muss nach fachlicher Prüfung nur ein Anteil von 50% für die naturnahe Gestaltung des BünTEGRABENS in Anspruch genommen werden. Nur dieser Flächenanteil ist unentgeltlich an die Stadt abzutreten. Dies entspricht der Regelung im städtebaulichen Vertrag. Eine Beweidung des übrigen, nicht für die naturnahe Gestaltung in Anspruch genommenen Flächenanteils von 50 % innerhalb dieses Korridors ist möglich und sogar ausdrücklich erwünscht, um die bestehenden Biotopstrukturen zu erhalten. Lediglich der BünTEGRABEN selbst soll abgezaunt werden, um zu große Trittschäden am Gewässerrand zu verhindern. Insofern tritt ausdrücklich kein Weideflächenverlust gegenüber den im städtebaulichen Vertrag getroffenen Abmachungen ein.

Die naturnahe Gestaltung des BünTEGRABENS dient gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für das geplante Bauvorhaben. Auf der übrigen - nördlichen - Hälfte des Grabenkorridors soll dagegen nur der „Status quo“ gesichert werden. Trotz der Festsetzung des Gesamtstreifens in einer Breite von 20 m als Fläche für Maßnahmen ist eine naturschutzfachliche Aufwertung deshalb nur auf der südlichen Flächenhälfte möglich. Dies entspricht im Umfang der bisherigen Lösung. Daher ist die Größe der externen Ausgleichsfläche im Bereich Isernhagen-Süd (Teil C des Bebauungsplan-Entwurfs) von ca. 1.800 m<sup>2</sup> auf die ursprünglich veranschlagten und im städtebaulichen Vertrag bereits vereinbarten ca. 5.360 m<sup>2</sup> anzupassen. Die Maßnahme wurde bereits in diesem Umfang auf einem städtischen Grundstück durchgeführt und in das Ökokonto der Stadt übernommen. Die zeichnerische Festsetzung für diese Maßnahme und der Text der Begründung werden entsprechend angepasst.

Für diese Änderung kann ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gem.

§ 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Kreis der Betroffenen ist auf die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover beschränkt. Der Eigentümer des innerhalb des Plangebietes liegenden privaten Grundstücks ist nicht betroffen, da das Grundstück nicht als Baufläche festgesetzt ist, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die auszugleichen sind.

- Die Verwaltung hat außerdem mehrere Varianten für die Regenrückhaltung geprüft, die im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes denkbar wären. Dazu gehört auch die von der Hochschule abgelehnte Volumenreduzierung des Beckens verbunden mit einer Verlagerung der Regenrückhaltung in den Graben. Die Überprüfung hat ergeben, dass die konzentrierte Regenrückhaltung in dieser Form starke Verwallungen erfordert und sich nicht so gut wie die ursprüngliche Lösung in die Topografie des Geländes einfügt. Die Lösung wird ebenso von der Region Hannover als Untere Wasserbehörde (UWB) abgelehnt. Sie soll deshalb nicht weiterverfolgt werden.

Ebenfalls nicht weiterverfolgt werden soll die Lösung einer Anlage von Vernässungsflächen (Flutrasen) entlang des BünTEGRABENS in Verbindung mit einer gegenüber der ursprünglichen Lösung weitgehend unveränderten Gestaltung des Rückhaltebeckens. Zum einen, weil sie den eingangs formulierten Ansprüchen der Hochschule ebenfalls widerspricht. Zum anderen, weil sie eine Erhöhung der auf 5 l / sec ha begrenzten Abflussspende erfordert. Diese Lösung wird aus Sicht der Gewässerökologie als problematisch angesehen und sollte aus wasserbehördlicher Sicht nicht weiterverfolgt werden.

Die Lösung einer kompletten Verlagerung der Regenrückhaltung in den Graben und

Verzicht auf das Rückhaltebecken wird von der UWB ebenfalls aus Gründen der Gewässerökologie zunächst ohne nähere Prüfung abgelehnt. Sie widerspräche allen fachlichen Anforderungen. Sollte eine solche Lösung angestrebt werden, würde dies zumindest zu erheblichen Verzögerungen des Bebauungsplanverfahrens führen. Es müsste durch entsprechende Untersuchungen bereits innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes nachgewiesen werden, dass eine Plangenehmigung nach dem Wasserrecht erteilt werden könnte, da ohne Festsetzung eines Rückhaltebeckens im Bebauungsplan ansonsten die zwingende wasserwirtschaftliche Bedingung der Regenrückhaltung für das Siedlungsgebiet im Einzugsbereich des BünTEGRABENS nicht erfüllt werden könnte.

Die untersuchten Varianten zum Ausbau des Regenrückhaltebeckens sollen wegen ihrer Nachteile nicht weiterverfolgt werden. Es ergeben sich daher keine Änderungen gegenüber den bisherigen Überlegungen. Das erforderliche Rückhaltevolumen von 5.000 m<sup>3</sup> kann in der bisher vorgesehenen Form auf einer Fläche von 1.2 ha realisiert werden. Der Ausbau ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gedeckt. Der im südlichen Bereich des Regenrückhaltebeckens als Fläche für Maßnahmen festgesetzte 20 m breite Streifen wird zu 50 % für das Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen. 50% sind für die naturnahe Gestaltung des BünTEGRABENS und damit als Ausgleichsmaßnahme heranzuziehen. Dies entspricht ebenfalls der im städtebaulichen Vertrag mit der Hochschule vereinbarten Lösung.

Die konkrete Ausgestaltung sowohl der Grabengestaltung als auch des Regenrückhaltebeckens werden sich erst im Rahmen des durchzuführenden Planverfahrens nach dem Niedersächsischen Wassergesetz ergeben.

- Kosten der Unterhaltung: Die für die Gewässerunterhaltung sowie Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme anfallenden Kosten sind gemäß städtebaulichem Vertrag von der Stadt zu tragen. Die zukünftigen Unterhaltungskosten für das Gewässer werden sich insgesamt voraussichtlich nicht erhöhen. Bei der Bepflanzung von Gewässerrandstreifen vergrößern sich zwar die Aufwendungen für die Anwuchspflege in den ersten Jahren, diese fallen aber anschließend unter den Durchschnittswert normaler Unterhaltungskosten, da die veränderten, größeren Profile und der zukünftige Bewuchs mit der einhergehenden Beschattung des Gewässers Unterhaltungsarbeiten nicht mehr im vorherigen Umfang erfordern.
- Dem Hinweis der Hochschule, dass der Graben seit historischen Zeiten in gerader Linienführung existiere und dass die durch eine naturnahe Gestaltung erzielbare Aufwertung auch durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle realisiert werden könne, soll allerdings nicht gefolgt werden. Die Stadt Hannover strebt generell an, die Fließgewässer im Stadtgebiet naturnah zu gestalten. Damit soll u. a. die Selbstreinigungskraft der Gewässer gegenüber den vielfältigen Belastungen verbessert und Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere gesichert werden. Für die Aufwertung und ihre Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme spricht zudem ihre Nähe zum Eingriffsort. Das Angebot an externen Ausgleichsmaßnahmen ist begrenzt. Es gibt keine zwingenden Gründe, die der Umsetzung an dieser Stelle entgegenstehen - zumal die Hochschule einer naturnahen Gestaltung des Grabens und der Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme bereits zugestimmt und den entsprechenden städtebaulichen Vertrag unterzeichnet hat. Das Festhalten am Status quo und genereller Verzicht auf eine naturnahe Gestaltung des Grabens wäre im Übrigen eine wesentliche Änderung der Planung. Dies würde zu einer erneuten öffentlichen Auslage und zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen, die eine etwa angestrebte Baugenehmigung für das Klinikum I im Herbst 2005 in Frage stellt.

- Die Befürchtung der Tierärztlichen Hochschule, die naturnahe Gestaltung des BünTEGRABENS WÜRDE DAS GEM. § 28 a N NatG GESCHÜTZTE BIOTOP NÖRDLICH DES GRABENS BEINTRÄCHTIGEN UND ES BEWUSST ZERSTÖREN, IST UNBEGRÜNDET. DIE GEPLANTE NATURNAHE FÜHRUNG DES GEWÄSSERS VERBUNDEN MIT DEN VORGEGEHENEN ANPFLANZUNGEN STELLT EINEN GLEICHWERTIGEN ERSATZ DAR.

Das Ergebnis der Überprüfung wurde mit der Tierärztlichen Hochschule erörtert. Wegen des dringenden Interesses der Hochschule an einer langfristigen Sicherung der Weideflächen hat die Verwaltung angeboten, den Pachtvertrag für ein angrenzendes, ca. 0.56 ha großes städtisches Grundstück mit kurzfristiger Kündigung in ein langfristiges Pachtverhältnis umzuwandeln.

Die Tierärztliche Hochschule hat schriftlich mitgeteilt, dass sie dem o. a. Erörterungsergebnis zustimmt. Sie geht dabei davon aus, dass ihr dadurch keine zusätzlichen Weideflächenverluste oder sonstigen Nachteile gegenüber der im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Lösung entstehen. Sie ist mit der Anpassung der Ausgleichsmaßnahme - Teil C des Bebauungsplanes - im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB einverstanden.

## **b) Region Hannover**

- Die Region weist darauf hin, dass sie - bei einer Breite des Grabenkorridors von 20 m - eine Begrenzung des Regenrückhaltebeckens auf 1.05 ha unter Anrechnung eines zusätzlichen Retentionsvolumens in der Gewässerparzelle, vorbehaltlich einer weitergehenden wasserwirtschaftlichen Prüfung, als nicht zulässig ansieht.
- Außerdem fordert sie, dass im Begründungstext zum Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen wird, dass die Anforderungen hinsichtlich der Abflussbegrenzung für das Einzugsgebiet des BünTEGRABENS UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES IM BEBAUUNGSPLAN VORGEGEHENEN RÜCKHALTEVOLUMENS VON 5.000 m<sup>3</sup> AUF EINER FLÄCHE VON 1.2 ha NUR DANN ERFÜLLT WERDEN, WENN ZUSÄTZLICH ENTSPRECHENDE RÜCKHALTUNG IM VORHANDENEN SIEDLUNGSGEBIET ERFOLGT.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

- Wie oben dargelegt, ist die Beckengröße von 1.2 ha auch bei den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet. Der Begründungstext wird an den entsprechenden Stellen angepasst.
- Den für notwendig erachteten Hinweis auf den Zusammenhang mit Maßnahmen zur Regenrückhaltung im übrigen Siedlungsgebiet wird die Verwaltung ebenfalls in die Begründung aufnehmen.

## **Vereinfachtes Änderungsverfahren**

Der Anteil von 50 % des 20 m breiten Grabenkorridors, der für Weidezwecke in Anspruch genommen wird, steht als Ausgleichsmaßnahme nicht zur Verfügung. Deshalb wird die im Teil C des Bebauungsplanes festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die dem Eingriffsgrundstück als externe Ausgleichsmaßnahme zugeordnet ist, entsprechend von ca. 1.800 m<sup>2</sup> auf ca. 5.360 m<sup>2</sup> vergrößert. Mit Zustimmung der Hochschule zu der vorgeschlagenen Lösung ist die Durchführung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB erfolgt. Eine erneute Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange, Untere Naturschutzbehörde und

Untere Wasserbehörde bei der Region Hannover, erübrigt sich, da entsprechende Stellungnahmen zu dieser Lösung bereits vorliegen.

### **Städtebaulicher Vertrag**

Zur Regelung der Kosten der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Übernahme der Herstellungskosten für den Ausbau der Nebenanlagen des Bünteweges durch die Hochschule einschließlich der kostenlosen Übertragung der dafür erforderlichen Grundstücksfläche an die Stadt wird ein städtebaulicher Vertrag gem. §11 BauGB abgeschlossen. Der Verwaltungsausschuss hat dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages bereits zugestimmt. Der Vertrag wird entsprechend den Änderungen des Planentwurfes und der Begründung angepasst. Über die Vertragsinhalte wurde inzwischen mit der Hochschule Einvernehmen erzielt.

Die Ausgleichsmaßnahmen in Isernhagen-Süd und Döhren-Wülfel sind bereits durchgeführt. Ihre Übernahme in das Ökokonto der Stadt wurde in den Drucksachen Nr.1116/2002 N1 (Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Buchung von Ausgleichsmaßnahmen auf das Ökokonto) sowie Nr. 871/1999 dokumentiert. Die Stadtbezirksräte Bothfeld-Vahrenheide sowie Döhren-Wülfel wurden in diesen Beschlussverfahren bereits beteiligt und erhalten die Drucksache zum Bebauungsplan deshalb nur zur Kenntnis.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

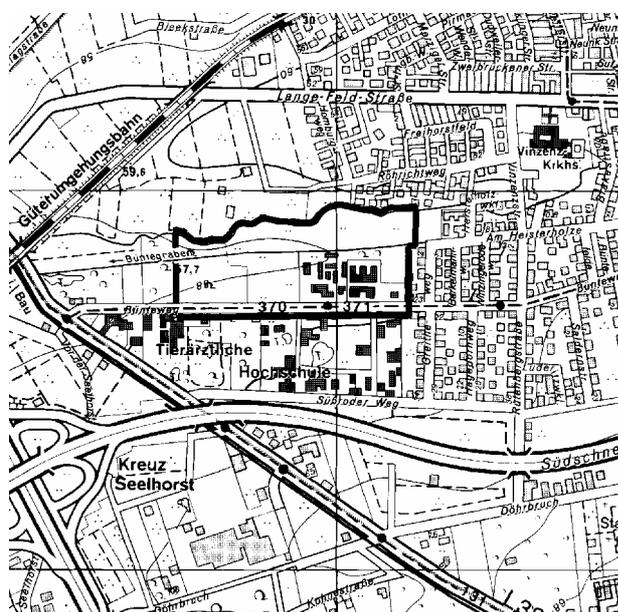
Das Verfahren soll nach dem alten Baurecht (in der vor dem 20.7.2004 gültigen Fassung des BauGB) durchgeführt werden.

61.12  
Hannover / 19.11.2004

**Bebauungsplan Nr. 1574  
- Tierärztliche Hochschule Bünteweg –**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 1574  
- Stiftung Tierärztliche Hochschule/  
Bünteweg -**

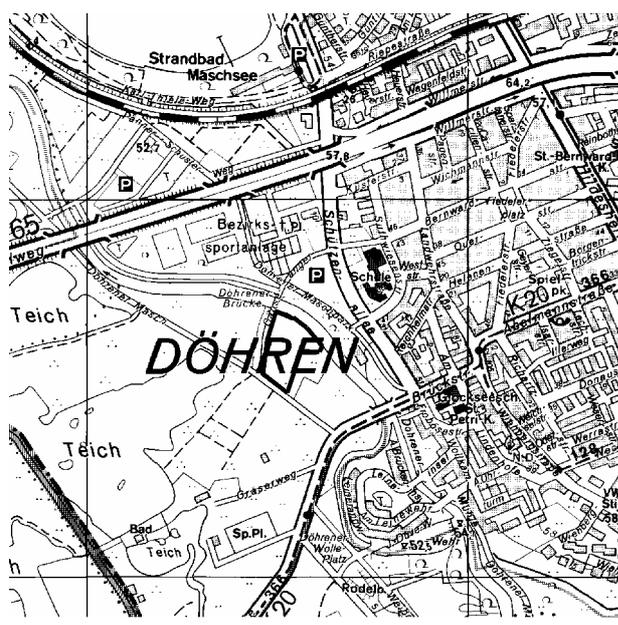


**Teil A**

**Stadtteil:** Kirchrode

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche zwischen der Südgrenze des Bünteweges, der Nordgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1335 am Bünteweg, der Westgrenze der nördlich des Bünteweges gelegenen hochschuleigenen Grundstücke in Höhe des Gebäudes Bünteweg Nr. 8, Südgrenze des Heistergrabens, Ostgrenze der hochschuleigenen Grundstücke in etwa parallel zum Greitheweg.



**Teil B**

**Stadtteil:** Döhren

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst eine ca. 2,1 ha große Fläche bestehend aus den Flurstücken 3/2 (ganz) und 4/1 (teilweise) in der Flur 2 der Gemarkung Döhren. Die Fläche liegt südlich der Leine und östlich der Wegeverbindung „Gänseanger“.



### **Teil C**

**Stadtteil:** Isernhagen-Süd

### **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst eine ca. 0,536 ha große Teilfläche des Flurstücks 77/1 in der Flur 20 der Gemarkung Isernhagen - Süd. Das Flurstück liegt östlich des Weges Breiten-  
trift in Höhe der Einmündung des Weges Kreuzkämpe.

### **Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

2125/2000 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger  
mit 2125/2000 E1  
und 3137/2000 Änderungsantrag

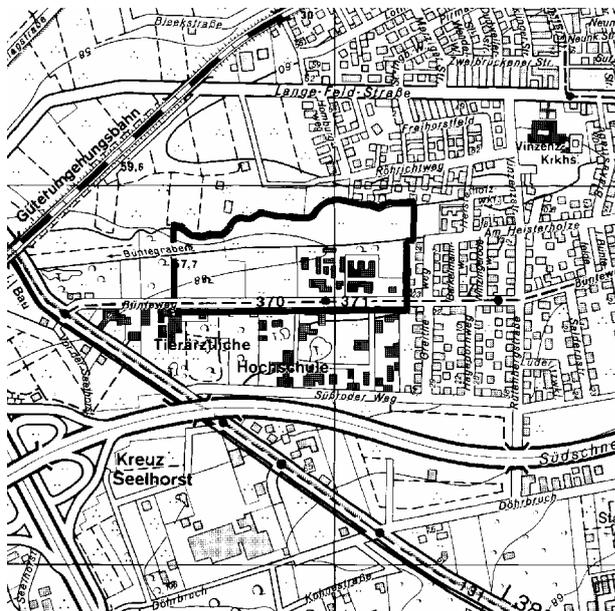
0319/2001 Aufstellungsbeschluss  
mit 0319/2001 E1

1944/2001 Fortgang des Bebauungsplanverfahrens Nr.1574

0880/2004 Auslegungsbeschluss  
mit 1545/2004 Änderungsantrag

## Begründung

### Bebauungsplan Nr. 1574 - Stiftung Tierärztliche Hochschule/ Bünteweg -



#### Teil A

Stadtteil: Kirchrode

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche zwischen der Südgrenze des Bunteweges, der Nordgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1335 am Bunteweg, der Westgrenze der nördlich des Bunteweges gelegenen hochschuleigenen Grundstücke in Höhe des Gebäudes Bunteweg Nr. 8, Südgrenze des Heistergrabens, Ostgrenze der hochschuleigenen Grundstücke in etwa parallel zum Greitheweg.

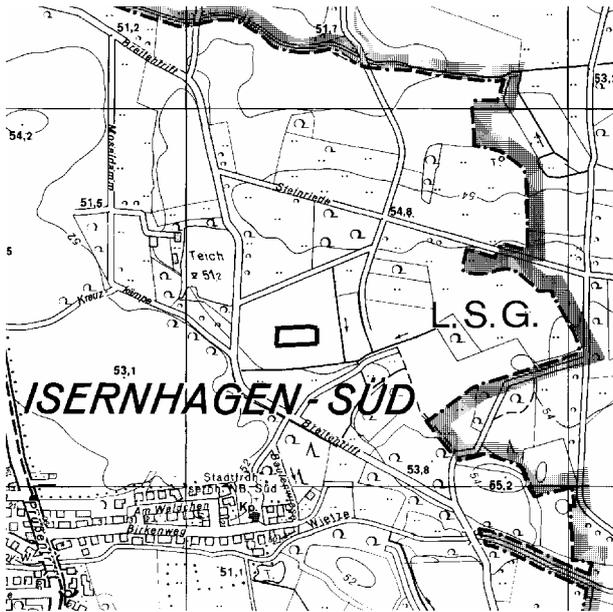


#### Teil B

Stadtteil: Döhren

#### Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst eine ca. 2,1 ha große Fläche bestehend aus den Flurstücken 3/2 (ganz) und 4/1 (teilweise) in der Flur 2 der Gemarkung Döhren. Die Fläche liegt südlich der Leine und östlich der Wegeverbindung „Gänseanger“.



### Teil C

**Stadtteil:** Isernhagen-Süd

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst eine ca. 0,18 ha große Teilfläche des Flurstücks 77/1 in der Flur 20 der Gemarkung Isernhagen - Süd. Das Flurstück liegt östlich des Weges Breiten-trift in Höhe der Einmündung des Weges Kreuzkämpe.

## 1. Zweck des Bebauungsplanes

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ( TiHo ) ist mit 6 Kliniken und 22 Instituten sowie 2100 Studierenden die größte deutsche veterinärmedizinische Bildungsstätte mit einer Vielzahl von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs. Durch die Tätigkeit Ihrer Kliniken für Pferde, Rinder, kleine Klautiere (Schweine, Schafe, Ziegen) und Geflügel hat die TiHo die Landeshauptstadt für das landwirtschaftlich geprägte Niedersachsen und die angrenzenden Landwirtschaftsgebiete in Schleswig - Holstein, Sachsen - Anhalt und Nordrhein - Westfalen zu einem Zentrum der tierärztlichen Betreuung und Versorgung von Pferden - und Nutztieren gemacht. Die TiHo hat sich in ihrer 222 - jährigen Geschichte ein Ansehen und einen Rang erarbeitet, der bundesweit und in der ganzen Welt wahrgenommen wird.

Die Tierärztliche Hochschule dient dem gesetzlichen Auftrag zur Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung (§ 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes ( NHG ). Diese Aufgabe hat Verfassungsrang; die Hochschule ist auf die Förderung durch das Land und die Landeshauptstadt Hannover angewiesen und hat Anspruch darauf (Artikel 5 Abs. 1 und 2 Nieders. Verfassung).

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule ist seit dem 1.1.2003 eine Hochschule in der Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gem. § 55 NHG; nach § 1 NHG steht sie in staatlicher Verantwortung. Die gesetzlichen Aufgaben haben sich durch Überführung in eine Stiftungshochschule nicht geändert.

Bereits 1953 erfolgte mit dem Kauf des Westfalenhofes am Bünteweg für die Hochschule wegen der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Bischofsholer Damm eine Neuorientierung auf den Standort Bünteweg, der seit 1957 kontinuierlich ausgebaut wird. Entsprechend einem „Planungsgutachten für die langfristige bauliche Entwicklung der Tierärztlichen Hochschule Hannover“ wurde am 2.7.1981 von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossen, die Hochschule insgesamt an den Standort Bünteweg zu konzentrieren. Die Stadt Hannover unterstützte dieses Vorhaben mit ihren Möglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung. Diese Entwicklung wurde bestätigt durch den 1994 gemeinsam vom Land und der Landeshauptstadt durchgeführten und entschiedenen „Städtebaulichen Ideenwettbewerb zur langfristigen baulichen Entwicklung der Hochschule am Standort Bünteweg“, der ergab, dass das am Bünteweg zur Verfügung stehende Hochschulgelände bei

konsequenter Ausnutzung für den derzeit absehbaren Bedarf der Hochschule an Hochschulbauten ausreichend und geeignet ist.

Die Notwendigkeit, zur Beibehaltung des wissenschaftlichen Standards und zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit die zu eng gewordenen und technisch völlig überalterten Altgebäude durch Neubauten zu ersetzen, zeigt sich besonders bei der Klinik für Pferde und der Klinik für kleine Haustiere. Die Arbeit dieser beiden Kliniken wird allgemein als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der klinischen Arbeit einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte angesehen. Konsequenter erfolgt in der zur Zeit vorgesehenen 1. Baustufe der Verlagerung der Institute und Kliniken der TiHo an den Standort Bünteweg die Neuansiedlung des Klinikums I für Pferde, für kleine Haustiere und für Zier- und Wildvögel sowie eines Tierhauses für die zentrale Hundehaltung auf das Hochschulgrundstück nördlich des Bünteweges, dem einzigen geeigneten und zur Verfügung stehenden Standort innerhalb des Plangebietes.

Die Grundstücke im Planbereich sind nach derzeitigem Planungsrecht nach § 35 BauGB (Außenbereich) und zum Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für eine Genehmigung von Vorhaben der Tierärztlichen Hochschule Hannovers geschaffen werden.

## **2. Städtebauliche Ziele**

Grundlage des städtebaulichen Konzeptes ist der vom Land Niedersachsen durchgeführte städtebauliche Ideenwettbewerb über die langfristige bauliche Entwicklung der Tierärztlichen Hochschule Hannover am Bünteweg von 1994 (1. Preisträger: Architekten KSP, Braunschweig); der Bebauungsplan übernimmt im Wesentlichen als Ziele:

- Kliniken und Institute sollen zwischen Bünteweg und Büntegraben angeordnet werden.
- Weideflächen sollen überwiegend zwischen Büntegraben und Heistergraben angeordnet werden.
- Die einzelnen Gebäudekomplexe sollen aus einer Kombination von mehrgeschossigen Institutsgebäuden mit flachen Stallgebäuden bestehen und den Charakter von Gehöften in der Landschaft haben.
- Die Gebäudehöhe soll unterhalb der Baumkronen bleiben.
- Das Forum soll als Bestandteil eines Hochschulparks, der Hochschuleinrichtungen zu beiden Seiten des Bünteweges miteinander verknüpft, von Bebauung freigehalten werden.
- Forum und Weideflächen sollen ein zusammenhängendes, großräumiges Grünsystem bilden.

### **2.1 Bauland**

Für das Plangebiet bestehen bisher keine planerischen Festsetzungen. Als städtebauliche Planvorgabe ist im Flächennutzungsplan der überwiegende Teil des Plangebietes als Sonderbaufläche - Hochschule dargestellt. Im Bebauungsplan wird daher konkret ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der näheren Bezeichnung „Stiftung Tierärztliche Hochschule“ festgesetzt. Die im Einzelnen zulässigen Nutzungen, Einrichtungen und Anlagen sind im § 1 der textlichen Festsetzungen wie folgt bestimmt:

- Labor- und Forschungsgebäude
- Stallungen, Tierkliniken, Behandlungsräume, Schmiede
- Labor- und Hörsäle, Bibliotheken, Museen
- Anlagen für die Hochschulverwaltung sowie für soziale und sportliche Zwecke; Mensa
- Ver- und Entsorgungsanlagen
- Anlagen zur Lagerung von Futtermitteln und Vorräten für Einstreu
- Werkstätten, Versuchswerkstätten, Gewächshäuser
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Institutsleitung und Gäste
- Wiesen- und Weideflächen.

Die Zulässigkeit von Nebennutzungen wie Stellplätze, Garagen, Entsorgungsanlagen u.a. nach den Vorschriften der §§ 12 und 14 der Baunutzungsverordnung ( BauNVO ) bleibt unberührt.

Im östlichen Teil des Sondergebietes sind bereits drei Institute (Institut für Tierzucht und Vererbungsforschung, Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie, Institut für Reproduktionsmedizin) mit Ihren Gebäuden und Außennutzungen vorhanden. Dieser Teil mit einer Größe von ca. 41.000 m<sup>2</sup> ist derzeit planungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch ( BauGB ), zuzuordnen. Ein Regelungsbedarf besteht, weil mittel- bis langfristig auch für diesen Bereich eine Neuordnung entsprechend dem städtebaulichen Konzept angestrebt wird. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird die vorhandene relativ niedrige Grundflächenzahl ( GRZ ) von 0.4 auch für die künftige Nutzung festgesetzt. Abgeleitet aus den städtebaulichen Zielen wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal drei begrenzt und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0.9 festgesetzt.

Der übrige, westlich anschließende Teil des Sondergebietes, der durch den geplanten Hochschulpark geteilt wird, ist mit einer Gesamtgröße von ca. 32.000 m<sup>2</sup> derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich, § 35 BauGB, zuzuordnen. Da hier Baurechte neu geschaffen werden, wird das Sondergebiet als Fläche, für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, gekennzeichnet. Wie im östlichen Sondergebiet wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse auf max. drei und die GFZ auf 0.9 festgesetzt. Die GRZ wird maßvoll erhöht und auf 0.5 festgesetzt, um das in diesem Bereich geplante Klinikum I ( Klinik für Pferde, für kleine Haustiere und für Zier- und Wildvögel sowie ein Tierhaus für die zentrale Hundehaltung ) für das bereits ein erster Testentwurf vom Staatlichen Baumanagement II erarbeitet wurde, ansiedeln zu können.

Die Ausnutzungswerte für das geplante Sondergebiet gewährleisten insgesamt, dass die seinerzeit vom Land im Rahmen der Flächenvorgaben für den städtebaulichen Ideenwettbewerb ermittelte Bruttogeschossfläche (BGF) für die zu realisierenden Institutsgebäude von insgesamt 59.500 m<sup>2</sup> realisiert werden kann und dass zusätzlich unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten gem. § 19 BauNVO ( GRZ) und § 20 BauNVO ( GFZ ) ein Spielraum für Änderungen oder unvorhersehbare Entwicklungen gesichert ist.

Auf die Festsetzung einer Bauweise soll aus städtebaulichen Gründen verzichtet werden. Damit besteht eine größere Flexibilität bei der Anordnung und den Abmessungen der Baukörper, sodass die geplanten Gebäude besser auf die Bedürfnisse der Hochschule hin konzipiert werden können.

Auch beim Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksfläche soll eine größtmögliche Flexibilität für die Anordnung der Baukörper berücksichtigt werden; deshalb wird im östlichen Sondergebiet auf eine Gliederung der überbaubaren Grundstücksfläche, wie sie sich aus dem städtebaulichen Ideenwettbewerb ergibt, verzichtet. Zur östlichen Grundstücksgrenze wird mit Rücksicht auf das angrenzende Einfamilienhausgebiet ein Abstand von 25.0 m festgesetzt, um eine Verschattung der Wohngrundstücke am Greitheweg durch großvolumige Baukörper zu vermeiden. Um den Einblick in die Wohngrundstücke zu erschweren, ist innerhalb der nicht überbaubaren Fläche eine 6.0 m breite Fläche für eine dichte Schutzpflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt; je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche sind mindestens 2 Laubbäume und 30 Sträucher ( Mindesthöhe 2 m ) anzupflanzen und zu erhalten ( § 3 textl. Festsetzungen ).

Im westlichen Sondergebiet wird die überbaubare Grundstücksfläche bis auf einen Abstand von 6.0 m an die westliche Grundstücksgrenze ausgedehnt, da nach dem Testentwurf für das Klinikum I eine größtmögliche Überbaubarkeit der zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche erforderlich ist, um das Klinikum I am vorgesehenen Standort realisieren zu können. Im Hinblick auf die westliche geplante Nachbarnutzung Kerngebiet ( MK ) ist dieser Abstand - unter Berücksichtigung der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Mindestabstände - städtebaulich vertretbar.

Der Abstand der überbaubaren Fläche zum Bünteweg wird ebenfalls auf 6.0 m festgesetzt, um eine zu starke Verengung des öffentlichen Straßenraumes zu vermeiden. Dies entspricht in etwa dem für das östlich angrenzenden Wohngebiet festgesetzten Abstand von 7.0 m. Um einen städtebaulichen Übergang entlang des Bünteweges zwischen Sondergebiet und Wohngebiet zu erreichen, soll im östlichen Teil des Sondergebietes der nicht überbaubare Randbereich entlang des Bünteweges begrünt und als Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten.

Im westlichen Teil des westlichen Sondergebietes wird im Bereich des geplanten Klinikums I auf Bepflanzungen der nicht überbaubaren Flächen entlang des Bünteweges sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze verzichtet. Dies kommt zum einen dem Platzbedarf und dem Wunsch der Hochschule nach größerer Flexibilität entgegen, zum anderen wird damit das für den Bünteweg an dieser Stelle angestrebte Ziel einer stärkeren baulichen Fassung des Straßenraumes erreicht. Stattdessen wird festgesetzt, dass die Grundstücksflächen zu mindestens 10 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Die Pflanzdichte soll gem. § 4 der textl. Festsetzungen je angefangene 100 m<sup>2</sup> mind. betragen: ein einheimischer, standortgerechter Baum oder Obstbaum ( Hochstamm ) oder fünf heimische, standortgerechte Sträucher.

Der Abstand der überbaubaren Fläche zum vorhandenen BünTEGRABEN bzw. zum geplanten BünTEGRABENKORRIDOR beträgt gleichfalls 6.0 m. Damit ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein ausreichender Gebäudeabstand gewährleistet. Der nach der Unterhaltungsordnung vom 4.1.1984 erforderliche Mindestabstand von der oberen Böschungskante des Gewässers bis zur Bebauung beträgt 4.0 m.

Aus städtebaulichen Gründen sollen die überbaubaren Flächen unmittelbar an den geplanten Hochschulpark, der als private Grünfläche für Zwecke der Stiftung Tierärztliche Hochschule / Wiesen, Weide, Forum festgesetzt ist, angrenzen. Damit soll die angestrebte baulich - räumliche Fassung des künftigen Hochschulparks ermöglicht werden.

## **2.2 Verkehr**

Das Plangebiet wird durch den Bünteweg erschlossen. Über die Bemeroder Straße als Hauptverkehrsstraße ist eine gute Anbindung an den Südschnellweg und den Messeschnellweg gegeben. Ziel der Verkehrsplanung für Kirchrode ist, die Straßenzüge Lange - Feld - Straße und Bünteweg durch Verlagerung des überörtlichen Verkehrs auf die parallel angebotenen Hauptverkehrsstraßen zu entlasten. Ob hierzu weitere Maßnahmen zur Beruhigung des Verkehrs auf dem Straßenzug Bünteweg / Sudetenstraße möglich bzw. erforderlich sind, ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Hochschule zu prüfen.

Auf einem ca. 320 m langen Straßenabschnitt des Bünteweges entlang des Hochschulgrundstücks fehlen heute die Nebenanlagen, Fußgänger und Radfahrer wechseln die Straßenseite. Mit dem Bau von Einrichtungen der Hochschule ist ein Ausbau der Nebenanlagen erforderlich. Durch Verbreiterung des Bünteweges in diesem noch nicht ausgebauten Bereich um ca. 4.0 m zu Lasten der angrenzenden Hochschul- und Privatgrundstücke erhält die Verkehrsfläche wie im übrigen Abschnitt des Bünteweges durchgehend eine Gesamtbreite von 17.50 m, sodass die Nebenanlagen entsprechend ausgebaut werden können. Der erforderliche Grundstückseingriff beträgt ca. 1.280 m<sup>2</sup>, davon entfallen ca. 1.182 m<sup>2</sup> auf das Hochschul- und ca. 98 m<sup>2</sup> auf das Privatgrundstück. Die interne Erschließung der Hochschulflächen erfolgt durch private Wege.

Ein öffentlicher Weg für Fußgänger und Radfahrer entlang der nord - östlichen Grenze des Plangebietes soll die drei Straßen Röhrichweg, Heisterholzwinkel und Am Heisterholze

miteinander verbinden und zur Verbesserung der Naherholung beitragen. Er ist Bestandteil einer geplanten öffentlichen Grünverbindung, die das im Flächennutzungsplan dargestellte Ziel einer Verknüpfung mit dem Stadtteil Kirchrode verfolgt. Teile dieser Grünverbindung sind bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne gesichert.

Durch die Haltestelle Bünteweg der Stadtbahnlinie D an der Bemeroder Straße ist die Hochschule gut an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Im Bünteweg verkehrt außerdem die Buslinie 370 mit zwei Haltestellen im Hochschulbereich.

### **2.3 Versorgung**

Im Bünteweg sind Schmutz - und Regenwasserkanäle sowie die erforderlichen Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Elt vorhanden.

Nach Auskunft der Hochschule wird zurzeit eine Studie zur künftigen Versorgung erarbeitet. Untersucht wird, ob die zentrale Heizanlage südlich des Bünteweges, die die Gebäude der TiHo mit Wärme versorgt, für den zukünftigen Wärmebedarf erweitert wird. Als Option wird der Anschluss an das Fernwärmenetz untersucht; allerdings wären für den Anschluss an die vorhandenen Leitungen in Kirchrode erhebliche Aufwendungen erforderlich.

Die zur Sicherung der Eltversorgung erforderlichen zusätzlichen Trafos können im Plangebiet als Nebenanlage errichtet werden.

### **2.4 Grünflächen – Wiesen und Weiden**

Wesentliches Ziel der Grünplanung für das Plangebiet ist es, möglichst große, zusammenhängende Freiräume mit eindeutigem Charakter zu erhalten und deren Nutzbarkeit durch die Hochschule und die Hochschulangehörigen zu sichern. Alle Grünflächen werden daher ihrer künftigen Funktion entsprechend als „Private Grünflächen für Zwecke der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ festgesetzt. Die vorgesehene Zweckbestimmung „Wiesen und Weiden“ für alle Grünflächen wird auf der Südseite des Büntegrabens durch die Zweckbestimmung „Forum“ ergänzt.

Diese zusätzliche Kennzeichnung trägt der mittel- bis langfristig angestrebten Funktion dieser Fläche als Teil eines Parks im zentralen Hochschulbereich Rechnung. Der Hochschulpark soll nach den Zielen des Gesamtkonzeptes eine herausragende Bedeutung für die Hochschule am Bünteweg haben; er nimmt städtebaulichen Bezug auf die benachbarten historischen Gartenanlagen Bünteweg Nr. 3 und Nr. 17 sowie Bemeroder Straße Nr. 39.

Die Festsetzung „Private Grünfläche“ steht einer teilweisen Inanspruchnahme als Ersatzfläche für das § 28 a - Biotop oder für eine Anlage zur Regenwasserableitung nicht entgegen.

Die Grünflächen bilden zusammen ein großräumiges System, das die strengen Strukturen der Hochschulbauten landschaftlich einbinden soll.

Die Festsetzung der Grünflächen trägt außerdem dem Bedarf an Weide- und Auslaufflächen für die Tiere der Kliniken Rechnung. Nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes ist eine verhaltensgerechte Unterbringung zu gewährleisten. Einem Pferd z. B. sind drei bis sechs Stunden am Tag Bewegung zu verschaffen. Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden ist grundsätzlich täglich Auslauf und Weidegang zu gewähren. Bei den Tieren handelt es sich vorwiegend um in der Rekonvaleszenz befindliche Patienten in Einzel- oder Gruppenhaltung.

Nach Berechnungen der Hochschule ist ein ausreichendes Angebot an Weide- und Auslaufflächen gegeben, wenn dafür ca. 5 ha Fläche zur Verfügung stehen:

- der Umfang der festgesetzten Grünflächen für Zwecke der Stiftung Tierärztliche Hochschule beträgt ca. 3.5 ha,
- mind. 50 % entsprechend ca. 0.5 ha der als „von der Bebauung freizuhalten Fläche für ein geplantes Gewässer“ festgesetzten Fläche stehen für eine Beweidung zur Verfügung,
- ca. 0.6 ha stehen bei einer mind. 50 % igen Beweidung des als Trockenbecken ausgestalteten Regenrückhaltebeckens zur Verfügung (Hinweis auf Punkt 3. der Begründung ),
- die Stadt stellt der Hochschule ein ca. 0.56 ha großes, an die Hochschulflächen unmittelbar nördlich angrenzendes städtisches Grundstück für Weidezwecke zur Verfügung.
- weitere ca. 1.66 ha stehen der Hochschule auf unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen zur Verfügung, ca. 1.3 ha davon sind Pachtflächen.

Mit dem gegebenen Flächenangebot kann eine Überbeweidung am Standort Bünteweg vermieden werden.

Die als öffentliche Grünverbindung festgesetzte Grünfläche entlang der nord - östlichen Planbegrenzung nimmt die unter Punkt 2.2 Verkehr beschriebene Wegeverbindung auf. Langfristiges Ziel ist es, die Wege im Bereich der angrenzenden Kleingärten bis zu einem Anschluss an die Bemeroder Straße fortzuführen sowie mit den internen Erschließungswegen des Hochschulgeländes, insbesondere des Forumsbereiches, zu verknüpfen. Die vorgesehene Breite der Grünverbindung von durchschnittlich 10 m ist ausreichend für die Anlage eines Fuß - und Radweges sowie beidseitigen Anpflanzungen von Gehölzen. Die Flächeninanspruchnahme des Hochschulgrundstücks für die Grünverbindung beträgt ca. 2.550 m<sup>2</sup>.

### **3. Gräben; Regenrückhaltung**

Der Büntegraben durchfließt das Plangebiet in etwa mittig in Ost - West - Richtung. Er dient als Gewässer III. Ordnung dem Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Stadtteil Kirchrode. Der das Plangebiet begrenzende Heistergraben liegt im Geltungsbereich des nördlich anschließenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1112. Ein Verbindungsgraben mit untergeordneter Bedeutung verläuft in Nord - Süd- Richtung zwischen Büntegraben und Heistergraben.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hannover hat durch die Darstellung des Symbols Rückhaltebecken im Bereich des Hochschulgeländes unmittelbar hinter der Auslaufstelle des Büntegrabens bereits der Tatsache Rechnung getragen, dass die zunehmende bauliche Entwicklung und Befestigung von Flächen in Kirchrode zu einer sukzessiven Abflusszunahme im Büntegraben führt. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem etwa 157 ha großen Einzugsgebiet muss von der Auslaufstelle „Am Heisterholze“ über das Hochschulgelände durch den Büntegraben zum Landwehrgraben transportiert werden.

Der Büntegraben hat aufgrund der geringen Einschnitttiefe und des geringen Sohlgefälles eine mittlere Leistungsfähigkeit von 500 l / sec. Demgegenüber steht eine anfallende Wassermenge von 2240 l / sec für ein einjähriges Wasserereignis. Diese gravierende Differenz lässt erkennen, dass es bereits bei kleinen Regenereignissen zu Ausuferungen des Büntegrabens mit Vernässung der Weiden im Hochschulbereich und in Einzelfällen zu Rückstau in die Kanalisation mit der Gefahr der Überschwemmung von Kellern kommt. Regenrückhalteeinrichtungen sind daher zwingend erforderlich.

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden deshalb im Auftrag der Stadt durch das Büro bpi Hannover in einer gutachterlichen Stellungnahme zur Regenwasserbewirtschaftung im Abflussgebiet des Büntegrabens die verschiedenen Möglichkeiten zur Regenrückhaltung unter Einschluss von

- vorbeugenden Versickerungsmaßnahmen im Stadtteil sowie

- dezentralen Rückhalteeinrichtungen im Stadtteil und
- Ausbau und Renaturierung des Büntegrabens

untersucht. Es kommt zu dem Ergebnis, dass aus hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Gründen ein Rückhaltebecken sinnvollerweise direkt am Auslauf Am Heisterholze zu platzieren ist. Das erforderliche Speichervolumen kann unter Einbeziehung der untersuchten Möglichkeiten zur Regenrückhaltung erheblich reduziert und der ursprünglich ermittelte Flächenbedarf für das Becken dadurch von ca. 2.0 ha auf ca. 1.2 ha verringert werden. Außerdem müssen Flächen für die Herstellung neuer und den Ausbau bestehender Rückhaltebecken im vorhandenen Siedlungsgebiet bereit gestellt werden -

Für die Ausführung des Rückhaltebeckens wurden dabei von der ARGE Büntegraben (Planungsbüro Aland und Ingenieurgesellschaft GISoPLAN ) - innerhalb einer im Auftrag der Stadt erarbeiteten konzeptionellen Lösung zur naturnahen Umgestaltung des Büntegrabens unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen, städteplanerischen und naturschutzrechtlichen Zielvorstellungen im Bereich des Bebauungsplanes - mehrere Varianten betrachtet. Ausgeschieden war aus Kostengründen die Variante Rückhaltung in einem unterirdischen Speicher. Die Variante Nutzung des am nördlichen Rande des Hochschulgelände gelegenen Heistergrabens wurde wegen der ungünstigen Höhenlage des Gewässers nicht weiter verfolgt. Bei der nun vorgeschlagenen Lage direkt am Auslauf Am Heisterholze wurden die Ausführungen „Sumpf“ und „Trockenbecken“ untersucht.

Trotz der wasserwirtschaftlichen Vorteile der Ausführung „Sumpf“ wird ein Trockenbecken mit einem Volumen von ca. 5000 m<sup>3</sup> und flachen Böschungen vorgeschlagen, das sich in das angrenzende Weideland einfügt und für eine Beweidung geeignet ist, wenn durch entsprechende Unterhaltung Gewässerverunreinigungen entgegengewirkt wird. Damit soll dem Weideflächenbedarf der Hochschule Rechnung getragen werden.

Dem Vorschlag der ARGE Büntegraben entsprechend setzt der Bebauungsplan eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche für ein geplantes Gewässer mit der näheren Bezeichnung Regenrückhaltebecken im nordöstlichen Planbereich fest. Die Beckengröße beträgt ca. 1.2 ha. Die Einschränkung für die Weidenutzung durch die Anlage des Beckens soll 50 % bzw. 0.6 ha nicht übersteigen. Dies soll im Zuge der Ausführungsplanungen für das Becken berücksichtigt werden.

Für die naturnahe Umgestaltung des Büntegrabens wurden ebenfalls mehrere Varianten untersucht. Bei der zur Ausführung vorgeschlagenen Variante 3 verläuft das Gewässer mäandrierend in einem 10 m breiten Korridor am nördlichen Rand des Sondergebietes, der Unterhaltungsweg verläuft durchgehend auf der Nordseite des Grabens. In den Bebauungsplan wurde die Festsetzung einer 20 m breiten, von Bebauung freizuhaltenden Fläche für ein geplantes Gewässer mit der näheren Bezeichnung „Graben“ übernommen. Die gesamte freizuhaltende Fläche für die naturnahe Gestaltung des Grabens beträgt ca. 13.300 m<sup>2</sup>, hiervon werden allerdings nur 50 %, d.h. maximal 6.150 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Der Flächenanteil der städtischen Grabenparzelle daran beträgt ca. 1.660 m<sup>2</sup>. Die im städtebaulichen Ideenwettbewerb vorgeschlagene Variante, den Graben weitläufig nach Norden zu verlegen, wurde wegen des großen Flächenbedarfs und der eingeschränkten Nutzbarkeit der Weideflächen sowie aus topografischen Gründen nicht weiter verfolgt.

Für die naturnahe Umgestaltung des Büntegrabens und den Bau des Rückhaltebeckens sind Planverfahren nach dem Niedersächsischen Wasserrecht durchzuführen. Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ( WHG ) und des Niedersächsischen Wassergesetzes ( NWG ) sind anzuwenden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet der Stadt Hannover vom 4.1.1984. Die Anlage von Grabenbrücken ist ebenfalls in einem wasserrechtlichen Verfahren bzw. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

Der untergeordnete Verbindungsgraben zwischen Büntegraben und Heistergraben wird in seinem Bestand als Wasserfläche festgesetzt. Eine Umgestaltung ist schon wegen seiner Lage innerhalb des nach § 28 a geschützten Biotops nördlich des Büntegrabens nicht vorgesehen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet selbst in das öffentliche Kanalnetz gilt eine Abflussbeschränkung von 20 l/s \*ha; darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Bei einer Ableitung in den Büntegraben ist dessen beschränkte Aufnahmekapazität zu beachten und generell eine Begrenzung der Einleitmenge auf 3 l/s \*ha erforderlich. Diese Abflussspende repräsentiert in etwa einen natürlichen Abfluss aus dem Gebiet vor der Bebauung. Für Einleitungen von Niederschlagswasser in den Büntegraben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Wegen des hohen Grundwasserstandes ist eine Versickerung von Regenwasser voraussichtlich nicht möglich. Der nach den Bemessungsrichtlinien ATV - A 138 erforderliche Mindestabstand von 1.0 m zwischen der Sohle von Versickerungsanlagen bis zur Oberkante des höchsten Grundwasserstandes ( ca. 59.00 m ü N.N. ) ist bei den vorhandenen Geländehöhen von ca. 59.00 m ü NN. im Westen und ca. 60.00 m ü.NN. im Osten des Plangebietes nicht gewährleistet. Auf Festsetzungen zur Versickerung des Oberflächenwassers wird daher verzichtet.

#### **4. Umweltverträglichkeit**

##### **4.1 Immissionsschutz**

Der Schutzanspruch des geplanten sonstigen Sondergebietes Stiftung Tierärztliche Hochschule, in dem Wohnungen nicht allgemein, sondern nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Institutsleitung und Gäste zulässig sind, ist vergleichbar mit dem eines Gewerbegebietes ( GE ), allenfalls mit dem eines Mischgebiet (MI ). Für diese gelten nach der DIN 18005 Orientierungswerte von 65 dB(A) bzw. 60 dB(A). Nach dem Schallimmissionsplan Hannover 2000 liegt das Plangebiet - aufgrund des von der Güterumgebungsbahn sowie den benachbarten Straßen Bünteweg und B 65 ausgehenden Verkehrslärms - überwiegend im Lärmpegelbereich 50 - 55 dB (A), zum Teil bis 60 dB (A). Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind daher im Gebiet selbst nicht erforderlich.

Um die von der Hochschule selbst ausgehende Lärmbelastung bewerten zu können, wurde von der Stadt ein Gutachten zur Ermittlung der Geräuschimmissionsbelastung in der Nachbarschaft des Standortes Bünteweg in Auftrag gegeben. Anlass war eine ursprünglich westlich an das Plangebiet angrenzend geplante Wohnbebauung. Grundlage war die bauliche Konzeption eines vom Staatlichen Baumanagement II vorgelegten Testentwurfes für das Klinikum I mit dem so genannten Hundehaus sowie die vom RW TÜV Essen im Auftrag der Hochschule zusammengestellten künftig zu erwartenden Geräuschemissionen.

Als Hauptgeräuschquellen wurden zugrunde gelegt:

- Hundeklinik        - Stallungen, An- und Abfahrt,
- Pferdeklinik       - An- und Abfahrt, Getrappel, Vortrab,
- Schmiede           - Betrieb, Anlieferung und Abtransport.

Die auf dieser Grundlage rechnerisch ermittelten Werte zeigen im Ergebnis, dass in der Nachbarschaft des geplanten Klinikums I tagsüber bereits ohne weitergehende Lärminderungsmaßnahmen die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Dies gilt für die vorhandenen, nördlich angrenzenden Kleingartenflächen, das

nordöstlich benachbarte reine Wohngebiet ( WR ) und für den Ostrand des westlich angrenzenden Kerngebietes ( MK ).

Für die Nachtzeit ( nur für das Wohngebiet relevant ) wurde die so genannte ungünstigste Nachtstunde beurteilt, d.h. es wurde zur Sicherheit vorausgesetzt, dass das für die Ausläufe und Freiflächen postulierte Hundegebell und Geräusche durch An - und Abfahrten sowie Entladevorgänge im Bereich der Pferdeklunik zeitgleich auftreten können. Bei diesem Ansatz ergeben sich im Bereich des vorhandenen reinen Wohngebietes mögliche Überschreitungen der Richtwerte der T.A.Lärm – deren Werte mit den der DIN 18005 identisch sind - um rund 3 bis 8 dB (A). Das Gutachten zeigt, dass durch Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der geplanten Einrichtungen und Anlagen der Tierärztlichen Hochschule Pegelminderungen erzielt werden können, die die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicherstellen können. Die Tierärztliche Hochschule beabsichtigt, im Zuge der Überarbeitung und Konkretisierung des Klinikentwurfes ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben, das den aktuellen Planungsstand des Klinikums berücksichtigt.

Ein entsprechender Nachweis zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte ist im Zuge der Genehmigungsverfahren für die einzelnen Baumaßnahmen zu führen. Unzumutbare und unvermeidbare Lärmbelastungen für die angrenzenden Nutzungen sind aus dem Hochschulgelände selbst daher nicht zu erwarten.

Zu Geruchsemissionen, die von den Einrichtungen der Stiftung Tierärztliche Hochschule ausgehen können, sowie zum Aufkommen von Ungeziefer liegen keine konkreten Hinweise oder Angaben vor, sie sind jedoch bei den Weideflächen in gewissem Umfang nahezu unvermeidbar. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass diese Emissionen in der Regel als „natürlich“ und daher als nicht so belästigend empfunden werden. Bei den Dunglegen ist im Einzelfall zu prüfen, ob unzumutbare Geruchsbelästigungen entstehen können und wie sie, etwa durch eine Umhausung, vermieden werden können. Die innerhalb von Einrichtungen der Hochschule entstehenden Gerüche können bei sorgfältiger Planung gemindert werden. Notwendige Maßnahmen sind im Zuge der Genehmigungsverfahren für die Hochschuleinrichtungen im Einzelnen nachzuweisen um sicherzustellen, dass die allgemeinen Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit gemäß § 15 BauNVO gegeben sind und keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen von Ihnen ausgehen.

## **4.2 Naturschutz**

### **4.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet umfasst eine ca. 13.5 ha große Fläche; ca.0.3 ha davon dienen dem Straßenverkehr. Die Fläche stellt sich als attraktive Grünlandfläche mit vielfältigen Blühaspekten und für städtische Verhältnisse bemerkenswert weitreichenden Sichtbeziehungen dar. Gehölzbestände schirmen gegen anschließende Bebauung ab und verleihen der gesamten Fläche einen naturbetonten Charakter.

Anzutreffen sind ca. 7 ha mäßig nährstoffreiche Weiden in z.T. feuchter Ausprägung. Im westlichen Teil befinden sich ca. 2 ha Brachflächen ehemaligen Erwerbsgartenbaus. Zwischen dem weitgehend trockengefallenen Heistergraben und dem Büntegraben, der die Oberflächenentwässerung großer Teile Kirchrodes gewährleistet, sind auf einer beweideten Fläche von ca. 1.5 ha Kleinseggenrieder vorhanden, die gemäß § 28 a NNatG besonders geschützt sind. Südlich angrenzend befindet sich ein weiteres 28 a Biotop. Es umfasst eine Fläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup>. Hierbei handelt es sich um einen seggen-, binsen- bzw. hochstaudenreichen Flutrasen. Es ist davon auszugehen, dass beide Biotope durch Stauwasser- und Grundwassereinfluss entstanden sind und auch bei geregelterm Wasserabfluss im Büntegraben (Hinweis auf Punkt 3. der Begründung) in ihrem Schutzstatus erhalten bleiben.

Innerhalb eines etwa 2.500 m<sup>2</sup> großen Streifens Ruderalflur befindet sich ein älterer Baumbestand, ebenso in den Randbereichen der Wiesenflächen. Die übrigen Flächen des Plangebietes sind bebaut bzw. als Parkplatz, Verkehrsfläche o.ä. genutzt.

Der größte Teil des Plangebietes weist aufgrund seiner Durchmischung von großflächigen Weiden mit gehölzbestimmten Lebensräumen und den Gräben einen relativ hohen Wert für Pflanzen und Tiere auf, laut Grünordnungsplan u.a. mit Vorkommen von Grünspecht und Schafstelze ( in der roten Liste für Niedersachsen jeweils als „gefährdet“ eingestuft ). Im Bereich der Kleinseggenrieder ( 28 a Biotop ) sind mit Blaugrüner Segge („gefährdet“ nach der Roten Liste), Einspelziger Sumpfsimse und Graugrüner Binse seltene Pflanzenarten festgestellt worden.

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

- Die u. a. aus Gründen relativ geringer Flächeninanspruchnahme gewählte dreigeschossige Bebauung stellt aufgrund weitreichender Sichtbeziehungen im ebenen Weideland eine Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes dar.
- Eine Bebauung hat eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zur Folge.
- Die durch die Planung ermöglichte Bebauung beeinträchtigt die nächtliche Kaltluftproduktion der bisherigen Weide- und Brachflächen.
- Durch die vorgesehene Bebauung der Weiden- und Gartenbaubrachen wird der gesamte, nördlich des Bünteweges gelegene Lebensraumkomplex in seiner Ausdehnung reduziert. Übrigbleibende Teilbereiche werden verstärkten Störungen ausgesetzt und dadurch z.B. in ihrer Funktion als Lebensraum für Vögel beeinträchtigt. Die Lebensgemeinschaften am Büntegraben werden zunächst durch Bautätigkeiten beeinträchtigt. Die am Heistergraben ansässige Fauna erfährt eine Störung, wo die geplante Grünverbindung in unmittelbarer Nähe vorbeigeführt wird.

Die beschriebenen Auswirkungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der auszugleichen ist.

#### **4.2.2 Eingriffe gemäß § 21 BNatSchG**

Für den östlichen Teil des zwischen Büntegraben und Bünteweg gelegenen Plangebietes besteht bereits nach § 34 BauGB ( Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ) Baurecht. Für derartige Fälle sieht § 1a des Baugesetzbuches vor, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Dennoch soll die derzeitige Situation in diesem Bereich auch in Bezug auf Naturhaushalt und Landschafts- bzw. Stadtbild entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 5 BauGB erhalten bzw. aufgewertet werden. Ferner gilt die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover unabhängig davon.

Die übrigen Teile des Plangebietes befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die hier zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind auszugleichen. Der entsprechende Eingriffsbereich ist durch ein Planzeichen (Umgrenzung der Fläche, für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind) kenntlich gemacht worden.

Die Eingriffsfläche beträgt nach Abzug der Biotopfläche ca. 3.1 ha. Insgesamt ist dieser Eingriff nicht zu vermeiden, da den Belangen der Hochschule aus den unter Punkt 1. dargelegten Gründen, die für eine Bebauung sprechen, ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Maßnahmen zur weiteren Vermeidung oder zur Minimierung von Eingriffen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Bodenverhältnisse, der insgesamt begrenzten Flächenreserven für die Hochschulentwicklung, aber auch wegen der spezifischen Anforderungen einer tierärztlichen

Hochschule an Flächennutzung und Gebäudekonstruktion nur in eingeschränktem Umfang möglich. So muss wegen des oberflächennah anstehenden Grundwassers auf Festsetzungen zur Oberflächenwasserversickerung verzichtet werden, damit ein hydraulischer Kontakt vermieden wird; wegen des zu erwartenden relativ hohen Anteils an Stallgebäuden mit leichten Dachkonstruktionen und geneigten Dächern wird auf die Festsetzung von Dachbegrünungen verzichtet.

Folgende Festsetzungen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen sind in den Teilen A, B und C des Bebauungsplanes vorgesehen:

#### Teil A:

- Mit der zulässigen Zahl von III Vollgeschossen sowie der max. Geschossflächenzahl (GFZ) von 0.9 wird eine angemessene Verdichtung der Baumassen und - bei geeigneten Einrichtungen - eine Stapelung der Nutzungen ermöglicht. Dies trägt zur Minimierung der Bodenversiegelung bei.
- Um den Bewuchs sicherzustellen sind Nebenanlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, innerhalb der Pflanzflächen ausgeschlossen.
- In der westlichen Eingriffsfläche sind Grundstücke zu mind. 10 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzdichte soll je angefangene 100 m<sup>2</sup> mind. ein heimischer, standortgerechter Baum oder Obstbaum ( Hochstamm ) oder fünf heimische, standortgerechte Sträucher betragen ( § 4 textl. Festsetzungen ).
- In der östlichen Eingriffsfläche ist straßenbegleitend ein 6 m breiter Pflanzstreifen mit folgender Pflanzdichte festgesetzt: An standortgerechten, heimischen Gehölzen sind je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche mind. 1 Laubbaum und 10 Sträucher ( Mindesthöhe 2m ) anzupflanzen und zu unterhalten ( § 3 textl. Festsetzungen ).

Die Festsetzungen tragen insgesamt zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse bei sowie zu einer Minimierung der Bodenversiegelung; es entstehen Standorte für Pflanzen und Tiere mit den zugehörigen Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen. Weiterhin führt dies zu einer Verbesserung des Erlebnis- und Erholungswertes für die im Hochschulbereich Tätigen.

Außerdem soll die naturnahe Umgestaltung des BünTEGRABENS innerhalb des Plangebietes - Teil A - den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet werden. Damit soll bereits am Ort des Eingriffs eine Teilkompensation erreicht werden, was sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch angesichts der Knappheit an städtischen Grundstücken, die für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, anzustreben ist.

Die 20 m breite Fläche für ein geplantes Gewässer wird daher zusätzlich als Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und durch textliche Festsetzung dem Eingriffsgrundstück zugeordnet. Wegen der 50 % igen Beweidungsmöglichkeit ist allerdings eine naturschutzfachliche Aufwertung nur auf der südlichen Hälfte der Ausgleichsflächen gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die im Privatbesitz befindliche Teilfläche für ein geplantes Gewässer, die für den Ausbau benötigt wird, ( ca. 180 m<sup>2</sup> ) durch die Hochschule erworben wird.

Aufgrund der vorgenommenen Eingriffsbewertung gemäß dem städtischen Modell EIBE reichen die beschriebenen Festsetzungen bzw. Maßnahmen jedoch nicht aus, den Eingriff, der unabhängig vom Eingriff in das gemäß § 28a NNatG geschützte Biotop zu erwarten ist, vollständig innerhalb des Plangebietes - Teil A - zu kompensieren. Zum Ausgleich müssen daher an anderer Stelle zwei weitere Flächen - Teile B und C - herangezogen werden:

#### Teil B:

Anlage von ca. 2.1 ha Auwald und Extensivgrünland auf städtischer Fläche in der Döhrener Masch (Gänseanger). Diese Fläche ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 993 als

öffentliche Grünverbindung bzw. öffentliche Spiel- und Erholungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahme wurde bereits durchgeführt; ihre Übernahme in das Ökokonto der Stadt wurde mit Drucksache Nr. 871 / 99 dokumentiert. Entsprechend dem von der Stadt beschlossenen Programm "Der Grüne Ring & Naturbänder - Maßnahmen zur Freiraumentwicklung in den Landschaftsräumen Hannovers - Umsetzungsprogramm 1998 – 2002" wurden auf dem Gänseanger typische Gehölze der Weichholzaue gepflanzt. Die Waldbegrünung erfolgt durch eine Initialpflanzung mit Weiden. Die Anpflanzung wird vorübergehend zum Schutz gegen Betreten eingezäunt und kann später dem freien Spielen in der Natur zur Verfügung stehen. Es wird, wie im Bebauungsplan Nr. 993 festgesetzt, eine Spiel- und Erholungsfläche ohne Ausstattung für das freie Kinderspiel sein.

Die Fläche wird im Teil B des Bebauungsplanes zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Umwandlung des Grünlandes beinhaltet eine Aufwertung der Landschaft und wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dem Grundstück, auf dem der Eingriff stattfindet, zugeordnet.

Teil C:

Aufgrund der Berücksichtigung von Anregungen der Tierärztlichen Hochschule bleibt es bei der ursprünglich veranschlagten Größe der externen Ausgleichsmaßnahme:

Umwandlung einer ca. 5.360 m<sup>2</sup> großen, bislang als Acker- und Intensivgrünland genutzten städtischen Fläche östlich der Breitenrtrift in Isernhagen - Süd in Extensivgrünland. Diese Nutzungsart ist hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit höher einzustufen als die zurzeit als Acker genutzte Fläche. Die Fläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die in den Planteilen A, B und C festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wie nachstehend näher bestimmt auszugestalten:

- A: Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern ( gem. Punkt 2.2 der Anlage zur Kostenerstattungssatzung ).
- B: Anlage eines Auwaldes ( gem. Punkt 1.3 der Anlage zur Kostenerstattungssatzung ).
- C: Umwandlung von Acker und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland ( gem. Punkt 5.4 bzw. 5.5 der Anlage zur Kostenerstattungssatzung ).

Da die Eingriffsbewertung auch die erforderliche Verbreiterung des Bünteweges erfasst, werden die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich anteilmäßig zu 96.21 % dem Bauland und zu 3.79 % den öffentlichen Verkehrsflächen - nördliche Nebenanlagen - zugeordnet.

Durch die beschriebenen Maßnahmen werden die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

#### **4.2.3 Besonders geschützte Biotope gemäß § 28a NNatG**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei gemäß § 28 a NNatG besonders geschützte Biotope. Dort sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten. Es handelt sich hier um ein gesetzliches Verbot, das einer Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht zugänglich ist:

Das § 28a Biotop nördlich des BünTEGRABENS umfasst ca. 1.5 ha. Es handelt sich hierbei um eine nährstoffreiche Nasswiese. Das Biotop soll als private Grünfläche für Zwecke der Tierärztlichen Hochschule und in einem 20 m Streifen entlang des BünTEGRABENS als von Bebauung freizuhalten Fläche für ein geplantes Gewässer mit der näheren Bezeichnung Grabenrenaturierung festgesetzt werden. Beide Festsetzungen stehen dem Schutzzweck nicht entgegen: Eine Beweidung der Fläche kann wie bisher erfolgen; die naturnahe Umgestaltung des BünTEGRABENS stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung des Biotops dar. Auch bei geregelter Wasserabfluss im BünTEGRABEN bleibt der Schutzstatus des Biotops, das durch Stauwasser- und Grundwassereinfluss entstanden ist, erhalten.

Die geplanten Vorhaben innerhalb des angrenzenden Sondergebietes müssen den Schutzstatus berücksichtigen: Da der Zustand des besonders geschützten Biotops an den Wasserhaushalt gekoppelt ist, kann von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, wenn dieser im Rahmen der Bauphase oder durch Gebäude verändert wird. Von einer erheblichen Beeinträchtigung kann ebenfalls ausgegangen werden, wenn Schlagschatten von Gebäuden ausgehen, da die vorgefundenen Pflanzengesellschaften auf Besonnung angewiesen sind.

Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Biotops vor Beeinträchtigungen sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen zu regeln.

Das § 28a Biotop südlich des BünTEGRABENS umfasst eine Fläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup>. Hierbei handelt es sich um einen seggen-, binsen-, bzw. hochstaudenreichen Flutrasen. Die vorkommende Pflanzengesellschaft weist darauf hin, dass dauerhaft feuchte bis nasse Bodenverhältnisse vorherrschen.

Im Bebauungsplan ist diese Fläche als Sondergebiet Stiftung Tierärztliche Hochschule und als überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan stellt zwar keinen unmittelbaren Eingriff in die vorhandene Situation dar. Allerdings ist vorausschauend zu prüfen und zu beurteilen, ob eine Ausnahmesituation nach § 28a Abs. 5 N NatG vorliegt und im Grundsatz im konkreten Fall, z.B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden darf: § 28a Abs. 5 Nr. 2 N NatG sieht vor, dass die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den genannten Verboten zulassen kann, wenn die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind. Dazu können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

Die Tierärztliche Hochschule hat mit Datum vom 8.6.2001 für das Klinikum I, das auf dieser Fläche errichtet werden soll, in einem Antrag dargelegt, dass die Voraussetzungen auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 28a N NatG vorliegen. Die Stadt Hannover hat als damalige untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass diese Ausnahme erteilt werden kann, da überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen und die Ausnahme zur Realisierung des Vorhabens überdies notwendig ist. Das gemäß § 28a N NatG besonders geschützte Biotop kann bei Durchführung des Vorhabens nicht erhalten werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme sind gegeben.

Der Schutzstatus des Biotops steht somit einer Festsetzung der Fläche als Sondergebiet für Zwecke der Stiftung Tierärztliche Hochschule nicht entgegen. Gemäß § 28 a Abs. 5 N NatG besteht jedoch eine grundsätzliche Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren. Von der Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen kann nicht im Wege einer Abwägung Abstand genommen werden. Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 12 N NatG hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder herzustellen. Der vom Eingriff betroffene Raum ist nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie ( N L Ö ) der Naturraum 520.0 „Kirchroder Hügelland“.

Zur Auswahl von Ersatzflächen zeigt das vom Staatlichen Baumanagement Hannover II bei der Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie Aland in Auftrag gegebene Gutachten mehrere Lösungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf. Als Ersatz für die

Inanspruchnahme der ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Biotopfläche südlich des BünTEGRABENS kämen demnach Flächen nördlich des BünTEGRABENS in der Größenordnung zwischen 1.875 m<sup>2</sup> und 3.000 m<sup>2</sup> je nach Lage in Frage. Die zukünftige Nutzung kann - und sollte, nach dem Gutachtervorschlag - in Art und Intensität der aktuellen Weidenutzung entsprechen. Mit einer Einschränkung der Weidenutzung durch den Ersatzflächennachweis muss daher nicht gerechnet werden. Die geschätzten Kosten der Lösungen beschränken sich nach dem Gutachten weitgehend auf das Ausschleppen flacher Mulden und wurden mit 2.800 € und 2.100 € ermittelt.

Ebenso in Frage kämen Flächen zwischen BünTEGRABEN und BünTEWEG östlich des geplanten Klinikums, u. a. im Bereich des zu erwerbenden Grundstücks.

Damit ist nachgewiesen, dass der Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen für das § 28 a Biotop nachgekommen werden kann. Ob im Vollzug dann tatsächlich auf diese Möglichkeit oder auf eine andere, evtl. externe Lösung zurückgegriffen wird - das Ing. - Büro Aland untersucht derzeit weitere Flächen des Landes Niedersachsen und prüft deren Geeignetheit zum Ersatzflächennachweis - und wie die konkrete Ausgestaltung erfolgt richtet sich dann, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig ist, nach dem tatsächlich zur Prüfung anstehenden - und nicht nach dem planungsrechtlich möglichen - Bauvorhaben bzw. Eingriff. Ein entsprechender Antrag auf die Ausnahmegenehmigung nach § 28a NNatG wird von der Tierärztlichen Hochschule unter Vorlage der Ausführungsplanung gestellt werden.

#### **4.3 Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover**

Für den Bereich im östlichen Plangebiet, der nach § 34 BauGB zu beurteilen ist und für den nach § 1a BauGB kein Ausgleich erforderlich wird, ist unabhängig davon die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover anzuwenden. Für evtl. hier zu entfernende Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

#### **4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Anfang August 2001 geänderte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G unterwirft Bebauungspläne, mit denen größere Projekte oder größere Baugebiete ermöglicht werden, einer Umweltverträglichkeitsprüfung ( UVP ):

- Eine UVP - Pflicht besteht bei Projekten für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird ab einer zulässigen Grundfläche von 100.000 m<sup>2</sup>;
- Die Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles , d.h. Klärung, ob es wegen besonderer negativer Aspekte im Einzelfall geboten ist, auch unter 100.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche die komplexe Prüfung durchzuführen, besteht bei Projekten für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird ab einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup>.

Da die zulässige Grundfläche im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO nur ca. 16.000 m<sup>2</sup> beträgt, fällt der Bebauungsplan nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Gleichwohl sind die Umweltbelange - unabhängig von einer Verpflichtung aus dem UVPG - umfassend erfasst, bewertet und in die Abwägung eingestellt worden.

#### **4.5 Altlasten**

Informationen zu Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt. Südwestlich angrenzend zum Plangebiet ist eine Verdachtsfläche (Nr. 4257, Labor Kali und Salz AG) bekannt, von der nach Erkenntnissen aus der historischen Recherche zur Stadtbahnlinie D keine Auswirkungen auf den Plan zu erwarten sind.

## 4.6 Kampfmittel

Nach Mitteilung der Bezirksregierung - Kampfmittelbeseitigung - weisen die Luftbildaufnahmen aus dem zweiten Weltkrieg eine Bombardierung innerhalb des Planbereiches - ausgenommen Bünteweg - aus. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dort noch Bombenblindgänger vorhanden sind, von denen eine Gefahr ausgeht. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen auf dem Grundstück eine Oberflächensondierung durchführen zu lassen.

## 5. Grunderwerb

Innerhalb des Plangebietes liegt ein 5.260 m<sup>2</sup> großes, zur Zeit als Grün- und Gartenland genutztes privates Grundstück, das zu ca. 4.732 m<sup>2</sup> als private Grünfläche für Zwecke der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, zu 430 m<sup>2</sup> als von Bebauung freizuhaltende Fläche für ein geplantes Gewässer und zu ca. 98 m<sup>2</sup> als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Die Stiftung Tierärztliche Hochschule führt mit dem Eigentümer Verhandlungen über einen Erwerb des Grundstücks. Für den Fall, dass die Erwerbsverhandlungen vor Rechtskraft des Bebauungsplanes oder der Inanspruchnahme von Baurechten nicht zum Abschluss kommen, stellt die Tierärztliche Hochschule die Stadt von eventuellen Übernahmeansprüchen des privaten Eigentümers gemäß § 40 Abs. 2 BauGB frei. Eine entsprechende Erklärung wird von Ihr im Rahmen des städtebaulichen Vertrages abgegeben.

## 6. Kosten für die Stadt

### 6.1 Kosten der Erschließung

Mit Realisierung der Vorhaben der Stiftung Tierärztliche Hochschule ist ein Ausbau der nördlichen Nebenanlagen des Bünteweges entsprechend den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes erforderlich. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen kommt für den Bünteweg allerdings nicht in Betracht, da der Bünteweg im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung bereits endgültig hergestellt ist. Die Abrechnung nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt scheidet ebenfalls aus; zwar erfüllt die Herstellung der Nebenanlagen den Beitragstatbestand der Verbesserung im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung, eine Beitragspflicht kann jedoch ebenfalls nicht realisiert werden, da die auszubauende Länge keinen abrechnungsfähigen Abschnitt ergibt.

Stattdessen soll die Kostenregelung durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 124 BauGB erfolgen.

Der Ausbau der Nebenanlagen steht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Erschließung der Hochschulflächen; die Übernahme der Ausbaurkosten in Höhe von ca. 72.000 € zuzüglich der anteiligen Kosten der Ausgleichsmaßnahmen durch die Stiftung Tierärztliche Hochschule, sowie die kostenlose Übertragung der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Grundstücksfläche in der Größe von ca. 1.280 m<sup>2</sup> - einschließlich der von privater Seite zu erwerbenden Grundstücksfläche von ca. 98 m<sup>2</sup> - an die Stadt, ist den Umständen nach angemessen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt daher keine Erschließungskosten

### 6.2 Kosten der öffentlichen Grünverbindung

Herstellungskosten	ca.	33.150 €
Grunderwerbskosten	ca.	84.150 €

**Insgesamt ca. 117.300 €**

Die Finanzierung kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

### 6.3 Kosten des Regenrückhaltebeckens

Herstellungskosten	ca.	200.000 €
Grunderwerbskosten	ca.	396.500 €
<b>Insgesamt</b>	<b>ca.</b>	<b>596.500 €</b>

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des Gebührenhaushaltes der Stadt.

Bei den Grunderwerbskosten für die öffentliche Grünverbindung und das Regenrückhaltebecken handelt es sich um angenommene Kosten. Das jeweilige Verhandlungsergebnis kann hiervon abweichen.

## 7. Kosten der Ausgleichsmaßnahmen

Die Stadt erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ( BauGB ) und der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c BauGB in der Landeshauptstadt Hannover“. Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Dieser beträgt für die einzelnen Maßnahmen:

### 7.1 Naturnahe Gestaltung des Büntegrabens:

Planung	ca.	10.300 €
Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege	ca.	99.700 €
<b>Insgesamt</b>	<b>ca.</b>	<b>110.000 €</b>

Gemäß § 107 NWG obliegt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung dem Eigentümer der Grabenparzelle. Um die Durchführung der Maßnahme und die kostenlose Übertragung der Fläche an die Stadt zu sichern, ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen.

### 7.2 Anlage eines ca. 2.1 ha großen Auwaldes in der Döhrener Masch:

Herstellung und Entwicklungspflege	ca.	30.505 €
Grunderwerbskosten	ca.	157.500 €
<b>Insgesamt</b>	<b>ca.</b>	<b>188.005 €</b>

### 7.3 Umwandlung einer ca. 5.360 m<sup>2</sup> großen Fläche von Acker und intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland in Isernhagen - Süd:

Herstellung und Entwicklungspflege	ca.	9.500 €
Grunderwerbskosten	ca.	40.200 €
<b>Insgesamt</b>	<b>ca.</b>	<b>49.700 €</b>

**7.4 Gesamtkosten der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ca. 347.705 €**

Die Gesamtkosten der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen, die zu 96.21 % auf das Bauland und zu 3.79 % auf die Verkehrsflächen entfallen, sind von der Stiftung Tierärztliche Hochschule als Eigentümerin der Flächen, auf denen der Eingriff stattfindet bzw. deren Grundstücke als einzige durch den Bau der Verkehrsfläche bevorteiligt sind, zu tragen.

## 8. Städtebaulicher Vertrag

Durch vertragliche Vereinbarung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB wird die Kostenübernahme sowohl für die naturnahe Umgestaltung des BünTEGRABENS als Bestandteil der Eingriffsregelung als auch für den Ausbau der Nebenanlagen des BünTEWEGES geregelt. Damit soll gewährleistet sein, dass

- die Eingriffsregelung unabhängig von dem gemäß NWG durchzuführenden Planverfahren für den BünTEGRABEN und
- der notwendige Ausbau der Nebenanlagen des BünTEWEGES

gesichert sind. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Regelung zur Ablösung der Kostenerstattungsbeträge für die Ausgleichsmaßnahmen unter Punkt 7.2 und 7.3 ebenso in die vertragliche Vereinbarung einbezogen, wie die Freistellung der Stadt von eventuellen Übernahmeansprüchen Dritter.

Der städtebauliche Vertrag wird der Beschlussfassung des Rates zum Satzungsbeschluss angepasst.

Die Begründung des Entwurfes wurde zum Satzungsbeschluss in den Abschnitten 2.4, 3, 4.2.2, 6.3, 7.1, 7.3, 7.4 ergänzt bzw. überarbeitet.  
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
November 2004

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am                    zugestimmt.

61.12 / 22.11.04

(Futterlieb)  
Baudirektor

## **Bebauungsplan Nr. 1574 - TiHo Bünteweg, TÖB**

### **Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz**

#### **Planung**

Nördlich des Bünteweges ist eine nach Westen ausgerichtete Erweiterung der Tierärztlichen Hochschule vorgesehen. In einem Sondergebiet soll eine III-geschossige Bebauung bei einer GRZ von 0,4 möglich sein. Die nördliche Grenze der überbaubaren Flächen wird vom Büntegraben, dessen naturnaher Ausbau vorgesehen ist, markiert. Weiter nördlich ist entlang des Heistergrabens die Anlage einer öffentlichen Grünverbindung vorgesehen. Im Nord-Osten des Plangebietes ist ein Regenrückhaltebecken geplant.

In Teil B und Teil C sind die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. In Teil B soll ein 2,1 ha großer Auwald angelegt werden. In Teil C ist die Umwandlung von Acker und intensiv genutztem Grünland in extensives Grünland vorgesehen.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet stellt sich als attraktive Grünlandfläche mit vielfältigen Blühaspekten und für städtische Verhältnisse bemerkenswert weitreichenden Sichtbeziehungen dar. Gehölzbestände schirmen gegen anschließende Bebauung ab und verleihen der gesamten Fläche einen naturbetonten Charakter. Anzutreffen sind ca. 7 ha mäßig nährstoffreiche Weiden in z. T. feuchter Ausprägung. Im westlichen Teil befinden sich ca. 2 ha Brachflächen ehemaligen Erwerbsgartenbaus. Zwischen den gelegentlich trockenfallenden Bunte- und Heistergraben sind auf einer Fläche von ca. 1,5 ha Kleinseggenrieder vorhanden, die gemäß § 28a NNatG besonders geschützt sind. Innerhalb eines etwa 2500 m<sup>2</sup> großen Streifens Ruderalflur befindet sich älterer Baumbestand, ebenso in den Randbereichen der Wiesenflächen. Die übrigen 2,5 ha des B-Plangebietes sind bebaut bzw. als Parkplatz, Verkehrsfläche o. ä. genutzt.

Der größte Teil des B-Plangebietes weist aufgrund seiner Durchmischung von großflächigen Weiden mit gehölzbestimmten Lebensräumen und den beiden Gräben einen relativ hohen Wert für Pflanzen und Tiere auf, laut GOP u. a. mit Vorkommen von Grünspecht und Schafstelze (in der Roten Liste für Nds. jeweils als „gefährdet“ eingestuft).

Im Bereich der Kleinseggenrieder (28a-Biotop) sind mit Blaugrüner Segge („gefährdet“ nach der Roten Liste), Einspelziger Sumpfsimse und Graugrüner Binse seltene Pflanzenarten festgestellt worden.

#### **Auswirkungen der Planung**

Es sind folgende erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten:

##### Schutzgut Landschaftsbild:

Die aus Gründen relativ geringer Flächeninanspruchnahme zu begrüßende III-geschossige Bebauung stellt aufgrund weitreichender Sichtbeziehungen im ebenen Weideland eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes dar.

##### Schutzgut Boden:

Freiflächenverlust bzw. zusätzliche Bodenversiegelung stellen eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar.

##### Grund- und Oberflächenwasser

Eine Bebauung hat eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zur Folge.

#### Schutzgut Klima/Luft:

Die durch den B-Plan ermöglichte Bebauung beeinträchtigt die nächtliche Kaltluftproduktion der bisherigen Weide- und Brachflächen.

#### Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Durch die vorgesehene Bebauung der Weiden und Gartenbaubrachen wird der gesamte, nördlich des Bünteweges gelegene Lebensraumkomplex in seiner Ausdehnung reduziert. Übrigbleibende Teilbereiche werden verstärkten Störungen ausgesetzt und dadurch z. B. in ihrer Funktion als Lebensraum für Vögel beeinträchtigt.

Die Lebensgemeinschaften am Büntegraben werden zunächst durch Bautätigkeiten beeinträchtigt.

Die am Heistergraben ansässige Fauna erfährt dort eine Störung, wo die geplante Grünverbindung in unmittelbarer Nähe vorbeigeführt wird. Dies gilt auch für die Bereiche des zwischen Büntegraben und Heistergraben gelegenen § 28a Biotops.

#### **Eingriffsregelung**

Die o.g. Auswirkungen stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplanentwurf und im städtebaulichen Vertrag abschließend geregelt.

<p style="text-align: center;"><b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 1895/2004 )</p>
---

---

**Antrag der FDP-Fraktion zur Drucks. Nr. 1472/2004 "Neugestaltung Neustädter Markt"**

**Antrag,**

1. Auf die Neugestaltung des Neustädter Marktes wird nicht verzichtet.
2. Die zuständige Fachverwaltung wird mit den Anliegern bezüglich der Co-Finanzierung Verhandlungen dahingehend aufnehmen, dass die Kosten erst 2005 zu entrichten sind.
3. Der Bezirksrat Mitte wird aufgefordert zu prüfen, ob der betroffenen Kirchengemeinde ein Zuschuss aus Bezirksratsmitteln gewährt werden kann.

**Begründung**

Erfolgt mündlich.

Wilfried H. Engelke

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 15.09.2004

# **SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

( Antrag Nr. 2483/2004 )

---

## **Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucks. Nr. 1472/2004 "Neustädter Markt"**

**Antrag,**  
zu beschließen:

1. Die DS 1472/2004 wird abgelehnt.
2. Aus den Mitteln des Stadtplatzprogramms werden die von der Stadtbaurätin in der Sitzung des Bezirksrates Mitte vom 24.09.2004 angekündigten Arbeiten wie Verbesserung der Pflege, Entfernung Sandkasten, Erneuerung der Bänke, Installation von Mast und Strahlern für die Kirchen- und Brunnenbeleuchtung, Verbleib des „Wünschesteines“ sowie eines Runden Tisches mit Anliegern (moderiert durch die Verwaltung) zur Attraktivitätssteigerung des Neustädter Marktplatzes durchgeführt.
3. Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen aus den Mitteln des Stadtplatzprogrammes durchgeführt:
  - a. Klärung der Toilettenfrage: Kosten für Herstellung und Betrieb eines einfachen Pissoirs, alternativ Mitbenutzung vorhandener Toiletten in der Kirche oder anderer Anlieger;
  - b. Umgestaltung des Sandkastens in ein Pflanzbeet oder Entfernung zweier Elemente aus dem Betonring zwecks Umbau in eine Sitzrunde (Entscheidung Runder Tisch);
  - c. Installation eines Strom-Hausanschlusses (Verwaltung durch Kirche) alternativ: Zwischenzähler in der Kirche;
  - d. Aufstellung frei benutzbarer Stapelstühle (verwaltet durch Stuhlpaten in Verantwortung der Kirchengemeinde);
  - e. Erlaubnis an einen Gastronomieanlieger zur Aufstellung von Tischen und Stühlen (Selbstbedienungsgastronomie).

### **Begründung**

Der Neustädter Markt ist auf Wunsch des Bezirksrates Mitte und der Arbeitsergebnisse des Bürgerbüros Stadtentwicklung, das sich unter Leitung von Herrn Sid Auffahrt ca. 2 Jahre mit Studentenentwürfen zur Umgestaltung des Neustädter Marktes beschäftigt hatte, als Nachrückprojekt in die Projektplanung 2002 des Stadtplatzprogramms aufgenommen worden. Er hat sowohl als Nahtstelle zwischen Wohn- und Einkaufsbereichen als auch aufgrund der stadträumlichen Situation eine zentrale Funktion für den Stadtteil. Das derzeitige Erscheinungsbild des Neustädter Marktes, das durch die

städtebauliche Situation in den Randbereichen und die Aufenthaltsbereiche auf dem Platz geprägt ist, wird dieser Funktion jedoch nicht gerecht. Um eine insbesondere von den Anliegern akzeptierte und mitgestaltete Lösung für den Platz zu entwickeln, wurde im Rahmen des Planungsprozesses 2001/2002 eine intensive Bürgerbeteiligung durchgeführt. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung hatte die Verwaltung einen Entwurf erstellt und die Beschlussdrucksache 1259/2003 vorgelegt. Bauausschuss und Verwaltungsausschuss haben diese Drucksache mit den Änderungen aus Punkt 1 und 2 der Drucksache Nr. 15-1494/2003 des Stadtbezirksrates Mitte einstimmig beschlossen.

Mit Drucksache 2481/2003 teilte die Verwaltung mit, dass die Mittel zur Umgestaltung des Neustädter Marktes für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an den Mauern der Aegidienkirche benötigt würden und dass die Neugestaltung des Neustädter Marktplatzes zurückgestellt werden müsse. Als kompensatorische Maßnahme für die Zurückstellung der Neugestaltung sollten zunächst intensive Pflegemaßnahmen insbesondere auf der Platzfläche vorgenommen werden.

Sprecher aller Ratsfraktionen hatten in den Debatten der Ratsgremien deutlich gemacht, dass niemand etwas gegen die Sanierung der Umfassungsmauern des Kirchenschiffs der Aegidienkirche hätte. Der Bevölkerung in der Calenberger Neustadt sei eine baldige Umgestaltung des Neustädter Marktplatzes signalisiert worden. Würde die Maßnahme verschoben, verliere man gerade mit Bezug auf die stattgefundene Bürgerbeteiligung an Glaubwürdigkeit.

Mit Drucksache 1472/2004 hat nun die Verwaltung vorgeschlagen, auf eine Neugestaltung zu verzichten. Dies ist nun eine Konterkarierung der Absichten des Stadtplatzprogrammes und kann nicht hingenommen werden.

Statt dessen wird mit diesem Änderungsantrag nach Gesprächen mit der Bevölkerung, Anliegern, der Kirchengemeinde und Vertretern des Bezirksrates Mitte ein Bündel von Maßnahmen vorgeschlagen, das wirksam eine Verbesserung des Neustädter Marktplatzes bewirkt.

Klaus Huneke  
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 22.11.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1472/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Neugestaltung des Neustädter Marktes

### Antrag,

auf die Neugestaltung des Neustädter Marktes zu verzichten.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Im Rahmen des Stadtplatzprogramms werden genderspezifische Aspekte bei der Beteiligung der Bürger und der verwaltungsinternen Abstimmung beachtet.

### Kostentabelle

Die durch den Verzicht auf den Bau des Neustädter Marktes freiwerdenden Mittel werden im Rahmen des Stadtplatzprogrammes für nachrückende Projekte verwendet.

### Begründung des Antrages

Das Stadtplatzprojekt Neustädter Markt wurde auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtbezirksrates Mitte vom 19.03.2001 in das Stadtplatzprogramm aufgenommen. Im Jahr 2002 wurde im Rahmen der Planung zur Umgestaltung des Platzes einschließlich des Kirchengrundstückes eine Bürgerbeteiligung durchgeführt, an der die Anlieger des Platzes, also auch die Kirchengemeinde, beteiligt waren. Die im Beteiligungsprozess erarbeitete Planung wurde vom Verwaltungsausschuss am 26.06.2003 beschlossen.

Die Verwaltung begann darauf hin mit der Ausführungsplanung, bei der sich gezeigt hat , dass sich Teile des Platzes im Eigentum der Neustädter Kirche befinden, auch wenn dies zur Zeit auf der Platzfläche nicht erkennbar ist. Verhandlungen mit der Neustädter Hof- und Stadtkirchengemeinde St. Johannis über die Kostenbeteiligung für das Kirchengrundstück in Höhe von 11.000 € wurden von der Verwaltung aufgenommen.

Im Stadtplatzprogramm werden bei der Umgestaltung von privaten Flächen die Eigentümer

dieser Flächen zur Finanzierung herangezogen. Diese haben sich bisher auch stets beteiligt, wie z.B. die Eigentümergemeinschaft beim Bemeroder Marktplatz oder die Katholische Kirche St. Heinrich beim Sallplatz.

In den Gesprächen mit der Neustädter Hof- und Stadtkirchengemeinde St. Johannis konnte leider keine Zusage zur Kostenübernahme erreicht werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nur der städtische Anteil des Platzumbaus finanziert werden könnte.

Dies wäre zwar denkbar, aber nicht befriedigend. Die Aussparung des kirchenangehörigen Platzanteils würde zu einem gewissen Torso und damit zu einem uneinheitlichen Erscheinungsbild führen. Das Ziel, durch die geplante Investition zu einer Aufwertung des Platzes zu kommen, würde durch den Teilausbau nicht nur nicht erreicht werden können, es würde konterkariert.

Die Verwaltung hält deshalb die Investition in einen Teilausbau nicht für sinnvoll und spricht sich daher für den Verzicht auf die Neugestaltung des Neustädter Marktes aus.

66.41  
Hannover / 21.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Stadtbezirksrat  
Linden-Limmer  
(zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt  
(zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Herrenhausen-Stöcken  
(zur Kenntnis)

1. Neufassung  
Nr. 1582/2004 N1  
Anzahl der Anlagen 2  
Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Gutachten "Verkehrsuntersuchung Hannover Nord West"  
Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zu den Ergebnissen**

**Antrag,**

der in der Anlage 1 beigefügten Stellungnahme zum Verkehrsgutachten Hannover Nord West zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Ferner ist damit eine geschlechtsbezogene bzw. gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung nicht verbunden.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages:**

Die Verkehrssituation im gemeinsamen Randbereich der Städte Hannover und Seelze ist seit Jahren unbefriedigend. Mit inhaltlich und räumlich begrenzten Einzelkonzepten wurde immer wieder versucht, die Verkehrsprobleme in diesem Bereich zu bewältigen - mit insgesamt eher mäßigem Erfolg. Als derzeitiger Konfliktschwerpunkt sind beispielsweise die B 6 in Stöcken, die B 441 in der Ortsdurchfahrt von Ahlem und Limmer sowie die L 395 in der Ortsdurchfahrt Letter zu nennen.

Zur Ermittlung der Wirkungen verschiedener Maßnahmen hat die Region Hannover im Jahre 2002 in Abstimmung mit den beiden beteiligten Kommunen eine gutacherliche "Verkehrsuntersuchung Hannover Nord West" in Auftrag gegeben.

Die Region Hannover hat der Landeshauptstadt Hannover mit Anschreiben vom 29.03.2004 das Gutachten zugeleitet. Mit der Informationsdrucksache Nr. 0915/2004 wurden die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens Hannover Nord West den betroffenen Stadtbezirksräten und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss zur Kenntnis gegeben.

Zur Zeit wird auch das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP 2005) durchgeführt. Ursprünglich war von der Region Hannover beabsichtigt, die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens in den Entwurf einfließen zu lassen. Das ist durch verzögerte Bearbeitung des Gutachtens und durch die Zeitwänge zur Aufstellung des RROP 2005 nicht gelungen. Die "Leinequerung" ist im geltenden RROP wie auch im Entwurf des RROP 2005 als Option dargestellt mit dem Status "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung". In ihrem Vorschlag zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Entwurf des RROP hat die Verwaltung daher darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme zum Thema Leinequerung nachgereicht werden müsse, wenn dazu ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsausschusses nach vorheriger Anhörung der betroffenen Stadtbezirke vorliegt.

In einer Veranstaltung am 09.06.2004 zur Information der beteiligten Stadtbezirksräte wurden die Ergebnisse des Verkehrsgutachten durch die Gutachter vorgestellt. Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss erhielt die Information im Rahmen seiner Sitzung am 02.06.2004.

***Die Anhörung der beteiligten Stadtbezirksräte hatte folgendes Ergebnis: im Stadtbezirk Linden-Limmer wurde die Drucksache abgelehnt, im Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt wurde der Drucksache zugestimmt und im Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken wurde der Drucksache mit dem Änderungsantrag 15-1996/2004 zugestimmt.***

***Mit dem Änderungsantrag 15-1996/2004 wird die Verwaltung aufgefordert, in die Prioritätenreihung der Maßnahmen die Verlegung der Klappenburgbrücke an vorderer Stelle mit aufzunehmen. Diese Forderung ergänzt die bisherige Stellungnahme und wurde in diese eingearbeitet. Für die Verlegung der Klappenburgbrücke besteht beim zuständigen Straßenbaulastträger Straßenbauamt Hannover auf der Grundlage vorangegangener Untersuchungen bereits ein Planungsauftrag.***

Die Verwaltung schlägt eine Stellungnahme zum Verkehrsgutachten entsprechend der Anlage 1 zu dieser Drucksache vor. Sie nimmt darauf Bezug, dass zwar im Rahmen des Verkehrsgutachtens die positiven verkehrlichen Wirkungen einer Leinequerung dargestellt wurden, eine Gesamtabwägung, insbesondere unter Umwelt- und Naturschutzaspekten jedoch bislang nicht möglich ist, da keine Linienbestimmung durchgeführt wurde und keine Vorentwürfe für die Trasse vorliegen. Um eine Entscheidung für oder gegen die Trasse fällen zu können ist die Betrachtung von Umwelt und Naturschutz zwingend erforderlich. Die

Verwaltung schlägt daher vor, die Region Hannover als Initiatorin des Verkehrsgutachtens aufzufordern, die erforderlichen weiteren Untersuchungen zu veranlassen, bzw. den zuständigen Straßenbaulastträger dazu aufzufordern.

Nachrichtlich ist die beabsichtigte Festlegung im RROP 2005 in Anlage 2 zu dieser Drucksache dargestellt.

61.15  
Hannover / 04.10.2004

Region Hannover  
- Team Regionalplanung (61.01) -  
Postfach 147

30001 Hannover

Herrn Pohl  
616  
44242

e-mail Jens.Pohl@Hannover-Stadt.de

61.01

26.03.2004

61.15 / JP

2004

### Stellungnahme zum Gutachten "Verkehrsuntersuchung Hannover Nord West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen beauftragten und vorgelegten Gutachten Verkehrsuntersuchung Hannover Nordwest nimmt die Landeshauptstadt Hannover wie folgt Stellung:

Die Initiative der Region Hannover, die Verkehrsprobleme im Grenzbereich der Städte Hannover und Seelze zu verbessern, ist zu begrüßen. Mit dem vorliegenden Gutachten werden wertvolle Fakten geliefert und es bietet damit eine Grundlage, mit der die bisher geführte Diskussion weiter versachlicht werden kann.

Alle im Gutachten untersuchten Varianten haben durchaus positive verkehrliche Effekte im motorisierten Individualverkehr. Gravierende Entlastungen von bewohnten Bereichen lassen sich nicht nachweisen, es wird jedoch auch nicht zu den bisher befürchteten zusätzlichen Belastungen, z.B. in Limmer, kommen. In jedem Fall muss verhindert werden, dass durch eine der Maßnahmen negative Effekte, in Form von Verkehrsverlagerungen ins nachgeordnete Straßennetz erfolgen.

Da aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel nicht alle Maßnahmen gleichzeitig zu untersuchen und umzusetzen sein werden, stellt das Gutachten eine Hilfe für die Prioritätenreihung der zu untersuchenden Maßnahmen dar. Hier führt das Gutachten aus, dass **nach dem Ausbau der Klappenburgbrücke** eine Umsetzung der Maßnahme "Leinequerung" verkehrlich wichtiger ist als eine Hochstraße bzw. eine Erhöhung der Kapazität der B 6 im Zuge der Straße Am Leineufer. Zukünftig gewinnen die tangentialen Verkehrsbeziehungen in Hannover eine immer größere Bedeutung, so dass die tangentielle Netzergänzung wichtiger ist, als die radiale Ergänzung (in Richtung Stadtzentrum).

Bezüglich der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 schließt sich die Landeshauptstadt Hannover der Empfehlung des Gutachters an, die Option für eine Leinequerung solange im RROP zu belassen, bis ausreichend Material vorliegt, um eine Entscheidung für oder gegen eine Leinequerung treffen zu können.

Leider werden in dem Gutachten - wie auch der Gutachter ausführt - lediglich die verkehrlichen Aspekte mit einer hohen Detailschärfe betrachtet. Der Bereich Natur und Landschaft, der insbesondere bei der Frage der Leinequerung eine entscheidende Rolle spielt, kann lediglich grob abgeschätzt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover fordert die Region Hannover daher auf, die in den Empfehlungen des Gutachtens angesprochenen weiteren Untersuchungen durchzuführen bzw. beim zuständigen Straßenbaulastträger darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungen durchgeführt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, zur Beseitigung festgestellter Defizite bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) der Europäischen Kommission weitere Gebietsvorschläge zu melden. Das Land Niedersachsen beabsichtigt in diesem Rahmen, u.a. den etwa bis zur Schwanenburgkreuzung reichenden Teil der nördlichen Leine neu nachzumelden und hat die Landeshauptstadt Hannover dazu um Stellungnahme gebeten. Das Verfahren soll Ende Januar 2005 abgeschlossen sein.

Sollte es zur Nachmeldung für den bezeichneten Bereich kommen, läge ein Teilstück der Leinequerung nach der im RROP 2005 dargestellten Trassenführung im FFH-Gebiet. Diese Tatsache bedeutet zwar kein Ausschluss einer derartigen Trasse, stellt aber erhöhte Anforderungen an die Bewältigung naturschutzrechtlicher Belange. Daher erscheinen auch vor diesem Hintergrund alsbaldige weitergehende Untersuchungen (Linienbestimmung, Vorentwurfsplanung) als sinnvoll. Diese Untersuchungen werden zu Ergebnissen führen, mit denen dann die Belange von Natur und Landschaft detaillierter bewertet werden können. Sie werden auch Aufschluss über mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen, z.B. im Bereich der Kläranlage Herrenhausen, geben können.

Mit diesem Schreiben werden die Ausführungen in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Entwurf des RROP ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

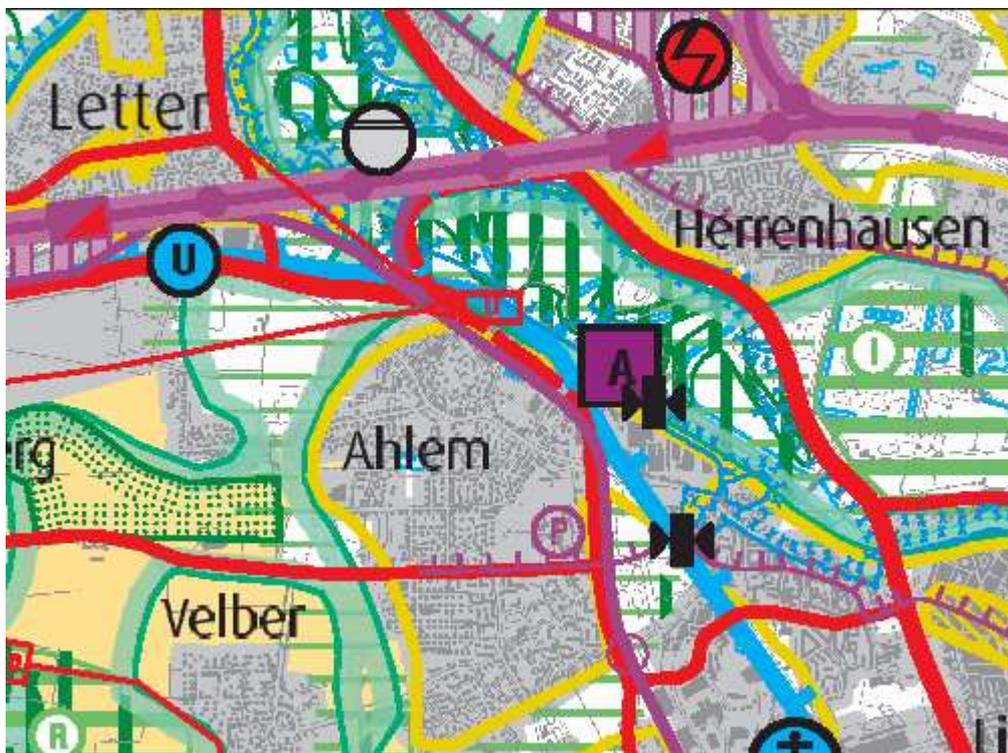
(Heesch)  
Fachbereichsleiter

**Leinequerung  
Auszug aus dem Entwurf des RROP 2005**

**Beschreibende Darstellung (Ziel D 3.6.3 - 03):**

"Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Nordwesten der Landeshauptstadt Hannover (B 6, B 441) und im Bereich der Stadt Seelze (Anbindung Seelze-Süd, Heisterberg über die B 441) und Entlastung der Ortsdurchfahrt Letter (L 395) ist die Option (Flächenvorsorge) einer Verknüpfung der B 441 mit der B 6 im Bereich Ahlem und Hannover-Herrenhausen (Leinequerung entlang Gleisbogen Güterumgehungsgleis) zu sichern. Verbesserung und Entlastung sind gutachterlich nachzuweisen."

**Zeichnerische Darstellung:**



Auszug aus der Planzeichenerklärung zum Entwurf des RROP 2005, die Festlegung Hauptverkehrsstraße betreffend

Planzeichen	Begriff und Begriffsbestimmung – Kurzfassung –	Textziffer des Regionalen Raumordnungsprogramm 2005
<p>Vorhanden, zu sichern Oder raumordnerisch Abgestimmte Planung</p>	<p>erforderlich bedarf weiterer Abstimmung</p>	
<b>- Straße</b>		
	<p>Autobahn</p>	D 3.6.3 - 03
	<p>Anschlussstelle</p>	
	<p>Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung</p>	D 3.6.3 - 03
	<p>Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung</p>	D 3.6.3 - 03

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1791/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Unabhängiges Jugendzentrum (UJZ) Glocksee hier: Sicherungsmaßnahmen**

### **Antrag,**

1. der Haushaltsunterlage Bau (Entwurf und Kostenberechnung) gem. § 10 GemHVO zur Verkehrs- und Bestandssicherung sowie
  2. der Mittelfreigabe und dem sofortigen Baubeginn
- zuzustimmen.

### Finanzierung:

Mittel stehen im Vermögensplan des FB Gebäudewirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2004 unter der

- Position 460.04-02 (Jugendzentrum Glocksee Sanierungsmaßnahmen) in Höhe von 100 000 €

und im Entwurf für das Wirtschaftsjahr 2005 und 2006 unter der

- Position 460.04-02 Jugendzentrum Glocksee Sicherungsmaßnahmen  
2005 in Höhe von 400.000 €  
2006 in Höhe von 60.000 €

zur Verfügung.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 soll in jeder Drucksache vermerkt werden, ob die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer – im Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a. (siehe Drucksache 1278 / 2003)

Zu 1.

Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind im Wesentlichen finanzieller Art und daher nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Zu 2.

Frauen können von der geplanten Maßnahme zur Verkehrs- und Bestandssicherung in folgenden Funktionen betroffen sein:

Als Mitarbeiterinnen,  
als sonstige Besucherinnen.

Bei den Sanierungsmaßnahmen ergibt sich keine spezifische Betroffenheit.  
Der Umfang der jeweiligen Anlagen entspricht den rechtlichen Vorgaben.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	560.000,00	460.04-02	Sachausgaben	36.027,85	1.4510.535000.5
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	560.000,00		Ausgaben insgesamt	36.027,85	
<b>Finanzierungs- saldo</b>	<b>-560.000,00</b>		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	<b>-36.027,85</b>	

## Begründung des Antrages

Für den Gebäudekomplex müssen dringend verkehrs- und bestandsichernde Maßnahmen in den Bereichen der von Kinder- und Jugendarbeit genutzten Gebäudeteile durchgeführt werden.

Die wichtigsten sind:

- Kita
- Hort
- Lückekindereinrichtung
- Jugendtreff

Für die Instandsetzung des gesamten Komplexes ist laut Gutachten von einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,7 Mio.€ auszugehen. Das Gutachten berücksichtigt die Kosten einer Sanierung aller Bauteile und der technischen Gebäudeausrüstung nach zeitgemäßen Standards.

Wegen der Höhe der Sanierungs- und Umbaukosten und der derzeitigen Haushaltslage ist eine Umsetzung der Baumaßnahme im vollen Umfang derzeit nicht möglich.

In den Wohnungen, Cafe Glocksee, Indiego, Bauhaus e.V., Theater Glocksee und Werkstätten werden keine Maßnahmen durchgeführt.

Terminplanung:

Die Sicherungsarbeiten sollen voraussichtlich im Spätherbst 2004 begonnen werden.

Baubeschreibung:

Einzelheiten können aus der als Anlage 1 beigefügten Baubeschreibung entnommen werden.

17  
Hannover / 01.09.2004

<b>BAUVORHABEN</b> Jugendzentrum Glocksee Sicherungsmaßnahmen	<b>ANLAGE Nr. 1</b> <b>ZUR</b> <b>DRUCKSACHE Nr.</b>
---	--

Auflistung der Baumaßnahmen, die für eine Bestandssicherung bzw. Gebäudesubstanzerhaltung notwendig sind und zusätzlich sicherheitsrelevante Aspekte betreffen.

Dargestellt werden alle erforderlichen Baumaßnahmen an der Gebäudehülle und innerhalb der Nutzungsbereiche in städtischer Verfügung.

#### **Abbrucharbeiten**

Ausbau aller schadhafte Holzfenster, Abriss der nicht mehr benötigten Dachaufsätze aus Stahl und Glas, die sich auf dem Flachdach befinden, Abbruch der alten Dachdeckung vom Satteldach des Haupthauses.

Abriss der nicht mehr benötigten Schornsteinköpfe im nicht ausgebauten Bereich, Rückbau der Schornsteine bis unter das Dach (Haupthaus).

#### **Mauerarbeiten**

In den Kellerfluren werden die Betonschwellen (Stolpergefahr) im Türbereich angeschrägt. Die Keller-Außentreppen müssen grundlegend überarbeitet werden, da Stufenkanten ausgetreten sind und das Begrenzungsmauerwerk z.T. im Fugenbild erhebliche Schäden aufweist.

Die Feuchtigkeitsschäden am Kellermauerwerk des Haupthauses werden beseitigt, weiterhin werden alle schadhafte Fugen bearbeitet.

Im Abschnitt Lückekinder-Projekt wird die erforderliche Fluchttreppe eingebaut

Die Putzflächen an der rückwärtigen Fassade zur Grünfläche (Abschnitt „Große Halle“) werden ausgebessert und z.T. neu verputzt.

#### **Dachdeckungs- und Dachklempnerarbeiten**

Die vorhandene Dachdeckung, Dachanschlüsse, Regenrinnen und Fallrohre des Haupthauses werden vollständig erneuert. Die Dachschrägen der ausgebauten Wohnbereiche erhalten, entsprechend der Energieeinsparverordnung, eine zusätzliche Dachdämmung.

Am Flachdach (Abschnitt „Werkstätten“) werden nicht mehr benötigte Bauteile wie Dachaufsätze, Lüftungshauben u.ä. demontiert, die gesamte Dachfläche wird neu abgedichtet. Alle Dachanschlusspunkte an bestehende Dachdurchdringungen werden geprüft. Dachrinnen und Falleitungen werden vollständig erneuert.

#### **Fliesen- und Plattenarbeiten**

Ausbesserungsarbeiten an Fliesenflächen werden nur im Treppenhaus des Haupthauses und in den Sanitärbereichen des Kinderladens und des offenen Jugendbereiches durchgeführt.

#### **Tischlerarbeiten (Fenster und Außentüren)**

Alle alten und schadhafte Holzfensterelemente mit Einfachverglasung werden durch neue Holzelemente mit Wärmeschutzverglasung ersetzt, das Eingangstürelement des Kinderladens wird erneuert. Zusätzlich werden 2 Fensteraußentüren als Fluchttüren (Lückekinderprojekt) eingebaut. In die z.T. schadhafte Glasbausteinflächen im Werkstatt-Trakt zur Zufahrtstraße werden ebenfalls durch neue Fensterelemente ersetzt.

Die Fenster in der Erdgeschoss-Zone der verschiedenen Gebäude sind z.T. mit Holzfensterläden ausgestattet, sie sind als Einbruchschutz montiert worden. An fast allen Fensterläden muss ein neues abschließbares Beschlagsystem eingebaut werden.

#### **Tischlerarbeiten (Türen u. sonstige Arbeiten)**

Im offenen Jugendbereich wird an den Podesten ein neues Brüstungsgeländer angebracht. Im Treppenhaus des Haupthauses muss das Holzgeländer in Teilabschnitten zusätzlich befestigt

werden. An diversen Innentüren werden kleinere Reparaturarbeiten an den Beschlägen durchgeführt.

### **Metallbau- und Schlosserarbeiten**

An einer Keller-Treppenanlage muss ein neues Absturzgeländer montiert werden, zusätzlich sind an 2 Außentreppen neue Handläufe zu montieren. Die Keller-Lichtschachtabdeckungen (Abschnitt Werkstatt-Trakt - Zufahrtsstraße) müssen erneuert werden.

Im Treppenhaus des Haupthauses werden innenliegende Fensterschutzgitter (als Durchtritt-Schutz) montiert, im Abschnitt „Grosse Halle“ wird rückwärtig eine Stahlspindeltreppe als Fluchttreppe (LückeKinderprojekt) aufgestellt.

### **Maler- und Lackierarbeiten**

Die Maler- und Lackierarbeiten beschränken sich auf einen Brandschutzanstrich des Stahlträgers im Treppenhaus LückeKinderprojekt und kleinteiligen Anstrichreparaturen am Treppengeländer des Haupthauses.

### **Bodenbeläge**

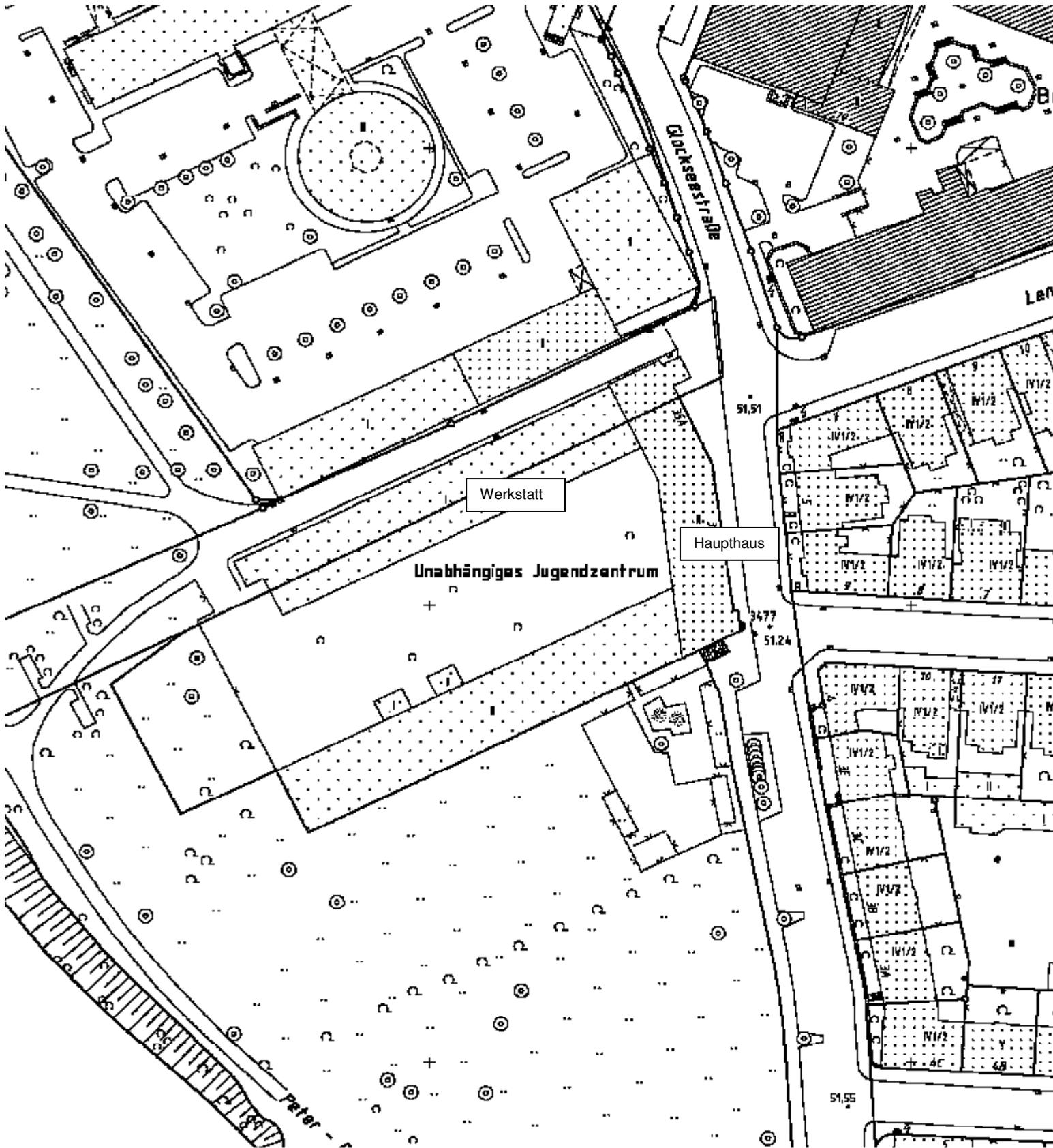
Im Offenen Jugendbereich wird im so genannten Tischtennisraum ein neuer Linoleumfußboden und neue Holzfußleisten eingebaut.

### **Trockenbauarbeiten**

Die geschlossenen Holzflächen der Fenster im ehemaligen „Pfortnervorbau“ (heutiger Eingang Kinderladen) werden gedämmt und mit Gipskartonplatten verkleidet.

**BAUVORHABEN**  
Jugendzentrum Glocksee  
Sicherungsmaßnahmen

**ANLAGE Nr. 3**  
**ZUR**  
**DRUCKSACHE Nr.**



M 1:1000

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Herrenhausen-Stöcken (zur  
Kenntnis)

Nr. 2365/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

### **Platzbenennung im Stadtteil Stöcken**

**Anregung gemäß § 55c Abs. 5 NGO des Stadtbezirksrates Herrenhausen-Stöcken**

#### **Antrag,**

der Anregung des Stadtbezirksrates Herrenhausen-Stöcken, den Platzbereich nördlich der Eichsfelder Straße zwischen der Hogrefestraße und der Moosbergstraße in **Stöckener Markt** zu benennen, wird gefolgt.

(Kartenausschnitt s. Anlage 1)

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten:**

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen dient insbesondere der Ordnungsfunktion im Sinne der Orientierung innerhalb des Straßengeflechts. Als Kennzeichnung einer Sache eröffnet der Straßename keine persönlichkeitsrechtliche Betrachtung. Die Landeshauptstadt Hannover ist insbesondere durch den Ratsbeschluss vom 09.12.1999, DsNr. 2810/99 -"Bei Straßenneubenennungen und bei notwendigen Umbenennungen sollen verstärkt weibliche Persönlichkeiten berücksichtigt werden"- bestrebt, vorrangig Frauennamen bei Benennungen umzusetzen. Insoweit erfolgt bei jeder Benennung nach zu ehrenden Persönlichkeiten eine Einzelfallprüfung.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
<b>Einnahmen</b>			<b>Einnahmen</b>		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
<b>Ausgaben</b>			<b>Ausgaben</b>		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	2.175,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	625,00	
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	2.800,00	
<b>Finanzierungs-saldo</b>	0,00		<b>Überschuss/ Zuschuss</b>	-2.800,00	

Die Kosten für Straßenbenennungen sind als Durchschnittswerte zu betrachten.

### Begründung des Antrages:

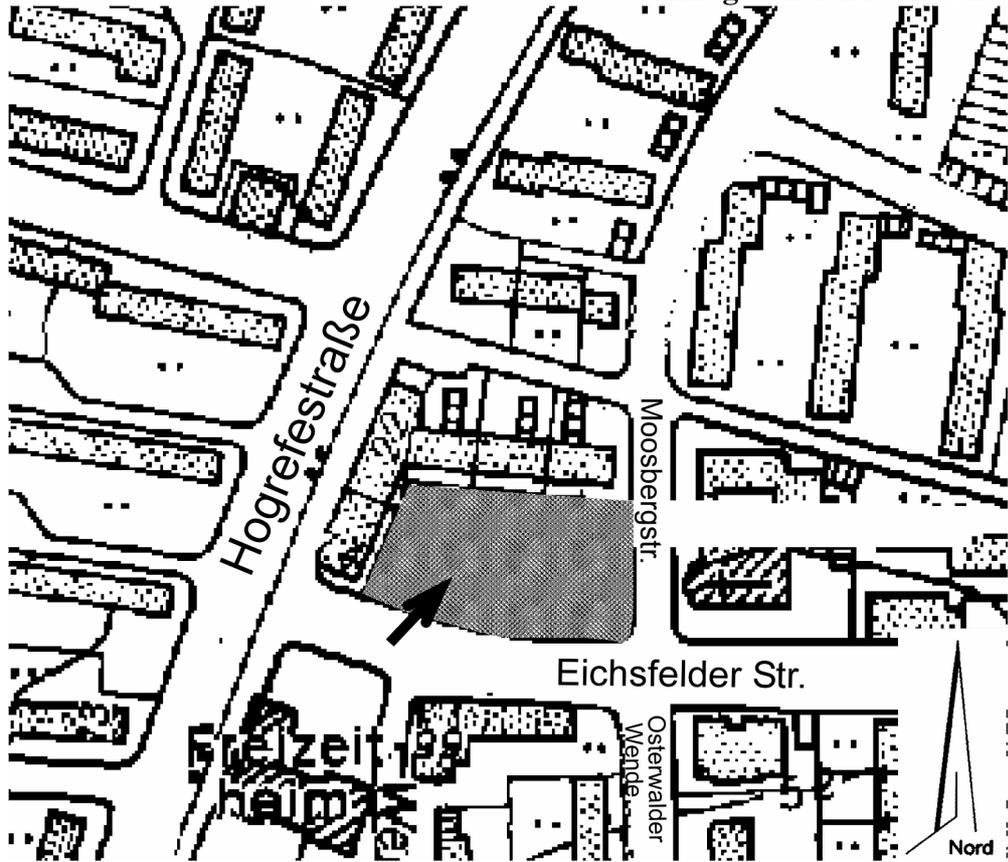
Der Stadtbezirksrat Herrenhausen-Stöcken hat sich in seiner Sitzung am 22.09.2004 einstimmig für die Benennung des o.g. Bereiches in "Stöckener Markt" ausgesprochen (s. Anlage 2).

Die Bezeichnung "Stöckener Markt" ist als örtliche Bezeichnung in dem Stadtteil bekannt. Zudem findet auf dem zur Benennung anstehenden Platzbereich regelmäßig der Wochenmarkt statt.

Es existiert der Wunsch des Stadtbezirksrates Herrenhausen-Stöcken, die Stadtbahnhaltestelle -Weizenfeldstraße- in "Stöckener Markt" umzubenennen, um eine bessere Orientierung gewährleisten zu können. Die ÜSTRA kommt dem Wunsch zur Umbenennung grundsätzlich nur nach, wenn im Stadtbahnbereich der Haltestelle diese geographische Bezeichnung Verwendung findet und auch durch Ortsunkundige in einem Stadtplan zu finden ist. Mit der Benennung des Platzbereiches in "Stöckener Markt" würde auch die Aufnahme der Bezeichnung in der Stadtkarte erfolgen.

Mit dieser Beschlussdrucksache wird lediglich die Platzbenennung vorgenommen, insbesondere aber keine vorgehende Entscheidung zur Umbenennung der Stadtbahnhaltestelle getroffen.

62.14 (alt), 61.21 (neu)  
Hannover / 08.10.2004



**SPD-Fraktion**

**CDU-Fraktion**

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**im Bezirksrat Herrenhausen-Stöcken**

An die  
Bezirksbürgermeisterin  
im Stadtbezirk  
Herrenhausen-Stöcken  
Frau Heidi Margit Stolzenwald

über das Amt für zentrale Dienste  
Abteilung für  
Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

Hannover, den 06.09.2004

**Antrag**

gem. § 10 der Geschäftsordnung des Rates  
der Landeshauptstadt Hannover  
**Schaffung des Straßenzuges „Stöckener Markt“**

**Der Bezirksrat möge beschließen:**

Der Bereich auf dem Stöckener Markt (Ladenzeile) bekommt die eigene Straßenbezeichnung „Stöckener Markt“.

**Begründung:**

Wie am Herrenhäuser Markt soll auch hier zur besseren Orientierung die Stadtbahnhaltestelle Weizenfeldstraße in „Stöckener Markt“ umbenannt werden. Dafür ist es jedoch Voraussetzung, dass eine solche Straßenbezeichnung überhaupt existiert. Dieser Wunsch wird auch von den betroffenen Geschäftsleuten mitgetragen. Im Übrigen stellt die Benennung keine Umbenennung dar, da die Postanschrift der betroffenen Geschäftsleute ohnehin die Moosbergstraße ist.

Holger Diener  
SPD-Fraktionsvorsitzender

Wolfgang Neubauer  
CDU-Fraktionsvorsitzender

Hannelore Mücke-Bertram  
B90/G Fraktionsvorsitzende

f.d.R.

Rita Schulz